

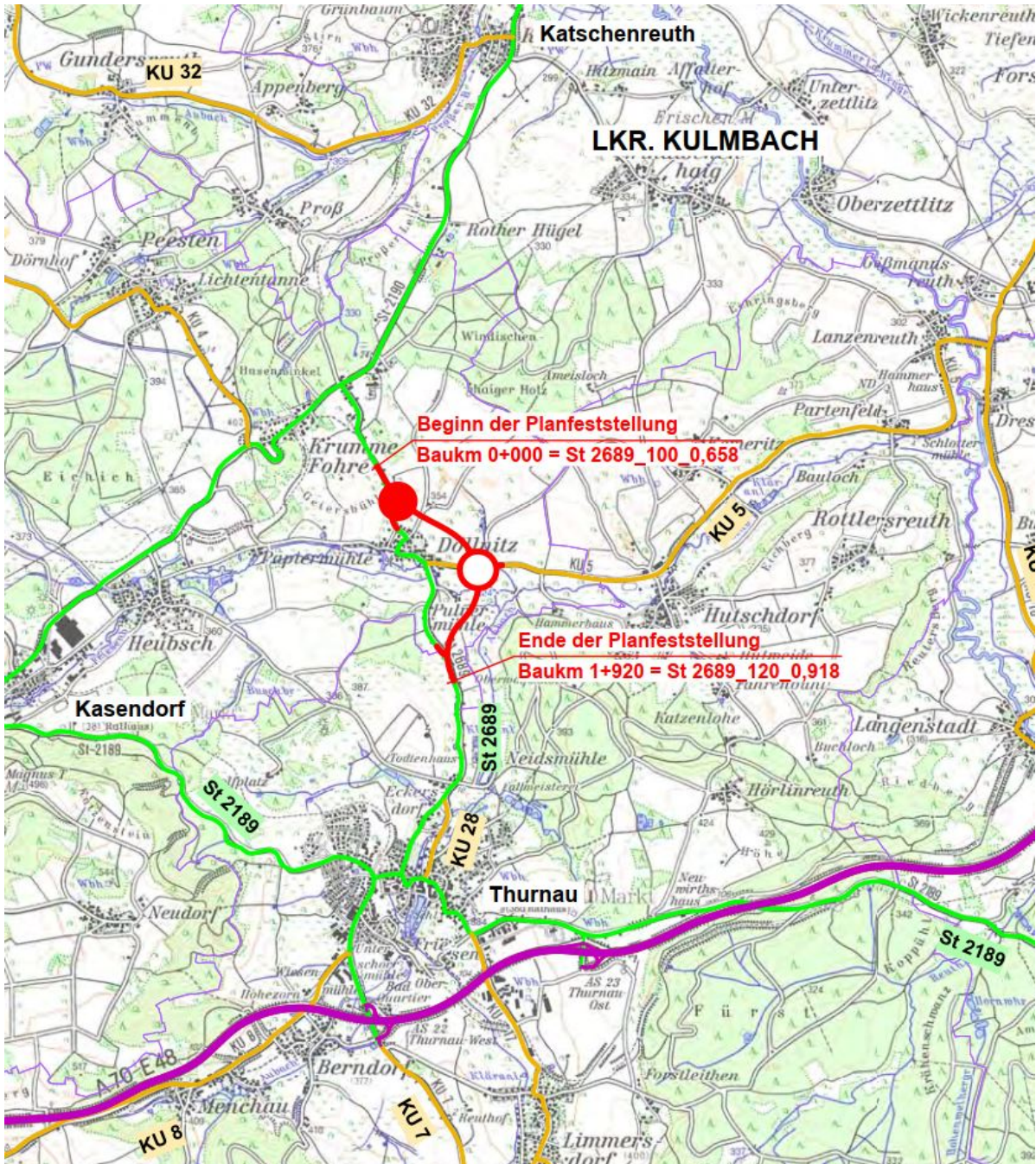


Planfeststellungsbeschluss

für den

Bau der Ortsumgehung Döllnitz
im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 – Thurnau"
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920
im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A. ENTSCHEIDUNG	8
1 FESTSTELLUNG DES PLANS	8
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	8
3 UMFASSTE ENTSCHEIDUNGEN	9
Wasserrechtliche Planfeststellung	9
4 NEBENBESTIMMUNGEN, AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN	9
4.1 Unterrichtungspflichten	9
4.2 Verkehrslärmschutz	10
4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	10
4.4 Wasserwirtschaft (Ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)	12
4.5 Fischerei	14
4.6 Belange der Land-und Forstwirtschaft, einzelne private Belange	15
4.7 Denkmalpflege	16
5 WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	16
5.1 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	17
6 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN	19
7 KOSTENENTSCHEIDUNG	19
B. SACHVERHALT	20
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	20
2 VORGESCHICHTE DER PLANUNG	21
3 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	22
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	25
1 VERFAHRENSRECHTLICHE BEURTEILUNG	25
1.1 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken	25
1.2 Notwendigkeit und Rechtswirkungen der Planfeststellung	25

1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
2	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	27
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung	27
2.2	Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	27
2.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	27
2.2.1.1	Ausbauplan	28
2.2.1.2	Derzeitige Verkehrsverhältnisse und Planungsziele	29
2.2.2	Zukünftige Streckencharakteristik und Verkehrsverhältnisse	30
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	31
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	31
2.3.2	Planungsvarianten	32
2.3.2.1	Grundsätzliches zur Variantenprüfung.....	32
2.3.2.2	Beschreibung der Planungsvarianten	33
2.3.2.2.1	Ausbau der St 2689 auf Bestand ("Nullvariante")	33
2.3.2.2.2	Variante 1a: Umgehung östlich von Döllnitz auf der Flächennutzungsplantrasse.....	34
2.3.2.2.3	Variante 1b: Ortsferne Umgehung östlich von Döllnitz (Planfeststellungstrasse).....	35
2.3.2.2.4	Variante 2: Umgehung westlich von Döllnitz	35
2.3.2.2.5	Zwischenergebnis	36
2.3.2.3	Variantenuntersuchung und -beurteilung	36
2.3.2.4	Von Dritten angeregte Trassenvarianten	37
2.3.2.5	Zusammenfassende Bewertung der Varianten	39
2.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	41
2.3.3.1	Linienführung	42
2.3.3.2	Zwangspunkte.....	43
2.3.3.3	Räumliche Linienführung und Sichtweiten	43
2.3.3.4	Querschnittsgestaltung	44
2.3.3.5	Fahrbahnbefestigung	45
2.3.3.6	Knotenpunkte, Wegeanschlüsse, Zufahrten	46
2.3.3.6.1	Anordnung von Knotenpunkten.....	46
2.3.3.6.2	Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte.....	47
2.3.3.6.3	Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten	48
2.3.4	Immissionsschutz.....	49
2.3.4.1	Verkehrslärm.....	49
2.3.4.1.1	Grundsätzliches	49
2.3.4.1.2	Verkehrsprognose.....	50
2.3.4.1.3	Lärmberechnung.....	51
2.3.4.2	Schadstoffeintrag in die Luft.....	51
2.3.5	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	51
2.3.5.1	Eingriffsregelung	52
2.3.5.1.1	Vermeidungsgebot.....	52
2.3.5.1.2	Beschreibung des Eingriffs	53
2.3.5.1.3	Vermeidungsmaßnahmen.....	54
2.3.5.1.4	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	55
2.3.5.1.5	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen	57
2.3.5.2	Spezielles Naturschutzrecht.....	58
2.3.5.2.1	Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Biotopen und Natura 2000- Gebieten	58
2.3.5.2.2	Allgemeiner Artenschutz.....	58
2.3.5.2.3	Besonderer Artenschutz.....	59
2.3.5.2.4	Rechtsgrundlagen.....	59
2.3.5.2.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens	63
2.3.5.3	Abwägung	65
2.3.6	Wasserwirtschaft.....	66
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	66

2.3.6.2	Ausbauten.....	66
2.3.6.3	Dammaufschüttungen.....	66
2.3.6.4	Straßendurchlässe.....	68
2.3.6.5	Brückenbauwerke.....	68
2.3.6.6	Abwägung.....	68
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft.....	69
2.3.7.1	Flächenverlust.....	69
2.3.7.2	Restflächenübernahme und Ersatzlandbereitstellung.....	69
2.3.7.3	Wegenetz.....	71
2.3.7.4	Wegebau.....	72
2.3.7.5	Bepflanzung.....	73
2.3.7.6	Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung.....	73
2.3.8	Klimaschutz.....	73
2.3.9	Fischerei.....	75
2.3.10	Denkmalpflege.....	75
2.4	Einwendungen Privater.....	76
2.4.1	Einwender P1.....	76
2.4.2	Einwender P2.....	78
2.4.3	Einwender P3.....	79
2.4.4	Einwender P4.....	80
2.4.5	Einwender P5.....	81
2.4.6	Einwender P6.....	81
2.4.7	Einwender P7.....	81
2.4.8	Einwender P8.....	81
2.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	82
3	BEGRÜNDUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS.....	82
3.1	Rechtsgrundlage.....	82
3.2	Erlaubnisvoraussetzungen.....	83
3.3	Festlegung der Entwässerungsabschnitte und der Einleitungsstellen... 84	84
3.4	Wasserrahmenrichtlinie.....	87
3.5	Einwendungen und Forderungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	89
4	BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN..	92
5	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	92
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:.....	93

Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrswege-Schallschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMDV	Bundesminister für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgebung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 – Thurnau" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau in der Fassung des Plans vom 28.03.2014 wird mit den sich aus A 4 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 50.000
3	1	Übersichtsluftbild	1 : 5.000
5		Lagepläne	
	1	Lageplan St 2689 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+550	1 : 1.000
	2	Lageplan St 2689 Bau-km 0+550 bis Bau-km 1+200	1 : 1.000
	3	Lageplan St 2689 Bau-km 1+220 bis Bau-km 1+920	1 : 1.000
6	1	Höhenplan St 2689	1 : 2.500/250
	2	AS Döllnitz-Nord, AS Döllnitz-Ost	1 : 2.500/250
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+550	1 : 1.000
	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+550 bis Bau-km 1+200	1 : 1.000
	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+220 bis Bau-km 1+920	1 : 1.000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbspläne	
	1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+550	1 : 1.000
	2	Grunderwerbsplan Bau-km 0+550 bis Bau-km 1+200	1 : 1.000
	3	Grunderwerbsplan Bau-km 1+220 bis Bau-km 1+920	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung, Umstufung, Einziehung	1 : 2.500
14		Straßenquerschnitt	
	1	Straßenquerschnitt St 2689	1 : 50
	2	Straßenquerschnitt Kreisverkehrsplatz	1 : 50
	3	Straßenquerschnitt KU5, Gemeindestraßen	1 : 50
	4	Straßenquerschnitt öFW	1 : 50

17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
18.2	2D-Abflussberechnungen am Friesenbach	
18.3	Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1 : 200/25
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (weitere Unterlagen)	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan	1:2500
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Planunterlagen sind vom Markt Kasendorf unter dem Datum 28.03.2014 aufgestellt.

3 Umfasste Entscheidungen - Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß §§ 68 Abs. 1, 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG für die vom Vorhabenträger geplante Verlegung der oberirdischen Gewässer "namenloser Graben" und Gängsgraben.

4 Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen

4.1 Unterrichtungspflichten

Der Vorhabenträger hat nachfolgende Beteiligte nach den entsprechenden Maßgaben zu informieren:

- 4.1.1 Beginn und Ablauf der Maßnahme sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Bei Erdarbeiten in der Nähe der Gashochdruckleitung "Hutschdorf-Thurnau" ist rechtzeitig vor Baubeginn die Licht-und Kraftwerke GmbH Helmbrechts zu verständigen.
- 4.1.3 Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG ist rechtzeitig vor Baubeginn das Netzcenter Kulmbach der Bayernwerk AG (Tel. 09221/8080) zu verständigen

4.2 Verkehrslärmschutz

- 4.2.1 Für die Straßenoberfläche ist im gesamten Baustreckenbereich ein Oberflächenbelag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 d(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 zu Nr. 4.4.1.1.3 der RLS-90) rechtfertigt. Das Gleiche gilt für eine spätere Erneuerung der Fahrbahndecke.
- 4.2.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07:00 bis 20:00 und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970, S. 2 zu beachten.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 4.3.1 Der Brückendurchlass am Friesenbach ist so zu dimensionieren, dass beidseitig am Gewässerufer Trockenstreifen für Wanderungsbewegungen von Tierarten unter dem Brückenbauwerk geschaffen werden sowie auch der Durchflug der Wasserfledermaus ermöglicht wird.
- 4.3.2 Die Durchführung der Baumaßnahme ist mittels einer ökologischen Bauleitung zu überwachen.
- 4.3.3 Die geplanten Regenrückhaltebecken sind so naturnah wie möglich auszugestalten. Hierbei sind Betonverbau und Versteinungen größtmöglich zu vermeiden. Die Gestaltung hat – soweit möglich - mit unregelmäßigem Uferlauf und Böschungsneigungen zu erfolgen.
- 4.3.4 Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.5 Die Änderung des Ausgleichskonzepts gemäß Unterlage des Büros OPUS vom April 2015 ist umzusetzen mit der Maßgabe, dass die gesamte Fl. Rn. 489 der Gem. Kasendorf (2760 m²) als Ausgleichsfläche E2 zur Extensivierung von Grünland festgesetzt wird.
- 4.3.6 Die Teilfläche Fl.Nr. 283 der Gem. Döllnitz östlich der künftigen Umgehung wird durch eine Teilfläche der Fl.Nr. 277 (2900 m²) und der Fl. Nr. 282 der Gem. Döllnitz (390 m² durch Rückbau eines öFW) sowie die vollständige Fl.Nr. 489 der Gem. Kasendorf ersetzt (Unterlage 9.1/4).
- 4.3.7 Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 270 der Gem. Döllnitz westlich der planfestgestellten Ortsumgehungstrasse ist zwischen der Zufahrt zum

Grundstück Fl.Nr. 277 der Gem. Döllnitz (RV Nr. 6.14) und der Außengrenze des Straßenkörpers der planfestgestellten St 2689 (RV Nr. 1.3) auf einer Länge von ca. 80 m aufzulassen und zurückzubauen.

- 4.3.8 Der bestehende und nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 282 der Gem. Döllnitz westlich der planfestgestellten Ortsumgehungstrasse ist zwischen der Einmündung in den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 276 der Gem. Döllnitz und der Außengrenze des Straßenkörpers der planfestgestellten St 2689 (RV Nr. 1.3) auf einer Länge von ca. 70 m aufzulassen und zurückzubauen.
- 4.3.9 Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden.
- 4.3.10 Baustelleneinrichtungen und Lageplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen errichtet werden.
- 4.3.11 Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtflächen und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.
- 4.3.12 Die A/E-Fläche Fl.-Nr. 383 der Gem. Döllnitz ist im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 4.3.13 Die A/E-Fläche ist spätestens 1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Auf der A/E-Fläche sind autochthone Gehölze zu verwenden.
- 4.3.14 Die beiden A/E-Flächen sind solange zu pflegen und unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 4.3.15 Bei den süd-/westexponierten Böschungen (außer bei den Dammböschungen) ist auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zugunsten einer Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern zu verzichten.
- 4.3.16 Die Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1, CEF 2 und CEF 3 sind rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen und müssen zum Zeitpunkt des Straßeneingriffs wirksam sein.
- 4.3.17 Der Vorhabenträger hat in einem Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegenüber der höheren Naturschutzbehörde die Wirksamkeit der vorgenommenen CEF-Maßnahmen bis zum Baubeginn der Straßenausbaumaßnahme nachzuweisen.
- 4.3.18 Die Durchführung der CEF-Maßnahme CEF 1 (Anlage von 3 Feldlerchen-Maßnahmen = Blühstreifen oder Brachflächen) hat der Vorhabenträger für die Dauer von 25 Jahren durch die Vorlage langfristiger Verträge zu gewährleisten. Zu Beginn ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 399 der Gemarkung Döllnitz die Anlage von 3

Feldlerchenflächen für 10 Jahre ab Baubeginn sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat die Auswahl geeigneter Alternativflächen für die Folgezeit mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabenträger bleibt bis zur vollständigen Erfüllung dieser CEF-Kompensationsverpflichtung für die Durchführung verantwortlich. Die fachlichen Inhalte sind dem Merkblatt "Feldlerche" des LfU anzupassen.

- 4.3.19 Die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 400 der Gem. Döllnitz entfällt.
- 4.3.20 Fruchtfolgebedingte Verlegungen der Lerchenfenster auf andere Grundstücke sind rechtzeitig vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Folgeverträge müssen rechtzeitig mit einem geeigneten Vertragspartner abgeschlossen und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.
- 4.3.21 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Soden von Mädesüß und Wald-Simse am sog. namenlosen Graben in eine standörtlich geeignete Flur umzusetzen.

4.4 Wasserwirtschaft (Ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

- 4.4.1 Der durch die Baumaßnahme verlorengelassene natürliche Retentionsraum ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.
- 4.4.2 Umgestaltete Rohflächen sind unmittelbar nach ihrer Erstellung wieder zu begrünen und zu bepflanzen, um Gewässer schädigende Erosionen und Abschwemmungen zu verhindern.
- 4.4.3 Die Unterhaltung der Abgrabungsfläche obliegt dem Antragsteller. Insbesondere ist die Fläche im Rahmen der Unterhaltung dauerhaft für die Hochwasserrückhaltung freizuhalten. Anlandungen, Treibgut und dichter Bewuchs sind regelmäßig zu entfernen.
- 4.4.4 Im Überschwemmungsgebiet dürfen Erdaushub und Baumaterialien nur so zwischengelagert werden, dass keine Abflussbehinderungen eintreten und keine Abschwemmungen erfolgen können. Die Baustelleneinrichtungen müssen außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen.
- 4.4.5 Bauliche Anlagen bzw. Geländeauffüllungen sind im Überschwemmungsgebiet – soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen sind – nicht zulässig. Durch die Maßnahme darf es in Bezug auf den Wasserstand und den Hochwasserabfluss zu keinen nachteiligen Veränderungen für die Ober-, An-, Hinter- und Unterlieger kommen.
- 4.4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle vom Bau herrührenden Ablagerungen und Einrichtungen aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

- 4.4.7 Die innerhalb des Überschwemmungsgebietes erforderlichen Bauarbeiten sollen möglichst außerhalb der kritischen Hochwasserzeit, also von Mai bis Oktober durchgeführt werden.
- 4.4.8 Das Bauvorhaben ist so auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben, dass von ihm keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand und die Beschaffenheit des Gewässers und des Grundwassers ausgehen können. Die Arbeiten in Gewässernähe sind so schonend wie möglich auszuführen. Baumaterialien und Aushub sind so zu lagern, dass sie bei Hochwasser oder Niederschlagsereignissen weder abgeschwemmt werden, noch eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Die Lagerung von Betriebsstoffen (Treibstoff, Öl, Schmiermittel etc.) ist im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Gleiches gilt für das Betanken von Baufahrzeugen und Geräten sowie Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen und Geräten. Baumaschinen sind während der arbeitsfreien Zeiten außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- 4.4.9 Gewässertrübungen und Sedimenteinträge ins Gewässer sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Baubedingte Anlandungen sind unverzüglich nach der Maßnahme wieder aus den Gewässerbetten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.4.10 Bei Hochwassergefahr sind der Vorhabenträger bzw. seine Beauftragten verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung der Maßnahme und zur Schadensabwehr zu treffen.
- 4.4.11 Nach Abschluss der Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind dem WWA Hof innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne mit einem Nachweis des ausgeglichenen Retentionsraumvolumens (vorher – nachher) vorzulegen.
- 4.4.12 Der Zulauf von Oberflächenwasser aus der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 4.4.13 Für die Kreuzungsbauwerke mit Gewässern (Brückenbauwerk 1-1, das gemäß lfd. Nr. 7.1 RV bei Bau-km 1+175 den Friesenbach kreuzt und Durchlass DN 1000 zur Durchleitung des dauerhaft wasserführenden Gänsgrabens gemäß lfd. Nr.14.15 RV) sowie für die beiderseits anschließenden Gewässerbereiche werden folgende Festlegungen getroffen:
- 4.4.13.1 Die Baumaßnahmen sind zu einer Jahreszeit auszuführen, in der üblicherweise mit keinem oder wenig Hochwasser zu rechnen ist.
- 4.4.13.2 Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass eine Verunreinigung der unterliegenden Gewässerstrecken und des Vorfluters weitgehend vermieden wird. Lassen sich Abschwemmungen und Ablagerungen im Gewässer nicht vermeiden, so sind diese zu Lasten des Vorhabenträgers laufend oder spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 4.4.13.3 Die Eingriffe in die Gewässer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- 4.4.13.4 Die Unterhaltung der Gewässerquerungsbauwerke sowie die Gewässerunterhaltung von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb des Kreuzungsbauwerks obliegen dem Vorhabenträger.
- 4.4.13.5 Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen ist sicherzustellen. Falls Drainagen durch Bauarbeiten beeinträchtigt (z.B. abgeschnitten, unterbrochen oder überschüttet) werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen ihrem Zustand und ihrem Zweck entsprechend zu sichern und wiederherzustellen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge hat der Vorhabenträger ebenso zu berücksichtigen wie die bestehenden Vorflutverhältnisse.
- 4.4.13.6 Der Vorhabenträger hat den angesetzten "Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone des Untergrundes" $k_f = 0,0001 \text{ m/s}$ bis spätestens zum Baubeginn gegenüber dem WWA Hof nachzuweisen.
- 4.4.13.7 Der Vorhabenträger hat die Sickerfähigkeit im Dammbereich bis spätestens zum Baubeginn gegenüber dem WWA Hof nachzuweisen.

4.5 Fischerei

- 4.5.1 Die Fischereiberechtigten sind von den Baumaßnahmen frühzeitig zu informieren. Gleiches gilt für baubedingte Störfälle.
- 4.5.2 Es dürfen keine ephemeren Gewässer (Mulden, Senken, Tümpel) auf der Abtragungsfläche geschaffen werden, die nach dem Rückgang von Hochwässern überstaut bleiben (betrifft die Fläche CEF 2).
- 4.5.3 Auf der Ausgleichsfläche A1 (Ifd. Nr. 22.1 des RV, Umwandlung von Ackerland in Nasswiesen) ist anstelle der vorgesehenen Schaffung von dauerhaft feuchten Senken und Mulden ein dauerhaft wasserführender Tümpel anzulegen. Es ist sicherzustellen, dass nach der Überflutung infolge von Hochwasserereignissen keine abflusslosen Senken entstehen, die Fischfallen darstellen.
- 4.5.4 Die vom Gewässerausbau betroffenen Gewässer dürfen nicht baubedingt trockenfallen.
- 4.5.5 Im Hinblick auf das Bachneunaugenvorkommen darf eine Freilegung der Bachsohle von baubedingten Sedimenteinschwemmungen nur nach Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei erfolgen.
- 4.5.6 Grundsätzlich sind bei allen Bautätigkeiten Vorkehrungen zu treffen, dass kein Fremdmaterial (Bauschutt, Schadstoffe etc.) in den Bachraum gelangt bzw. im Bachraum verbleibt. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Zementmilch etc.) ins Gewässer gelangen. Die Maschinen sind regelmäßig auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu prüfen.

- 4.5.7 Die neuen Überquerungsbauwerke der Fließgewässer dürfen die ökologische Durchgängigkeit nicht einschränken. Die Sohle der Durchlässe muss mit einer dem Durchlassdurchschnitt entsprechend starken Kiesschicht überdeckt werden, welche mit einem Sohlriegel gegen das Abschwemmen gesichert werden muss. Die Übergänge dürfen keine Höhendifferenzen aufweisen.

4.6 Belange der Land-und Forstwirtschaft, einzelne private Belange

- 4.6.1 Soweit im Zuge der für die Baumaßnahme notwendigen Flächeninanspruchnahme unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese zu erwerben, soweit der jeweilige Eigentümer dies wünscht. Dabei ist auch die Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Restflächen und deren anschließende Bereitstellung als Tauschflächen anzustreben.
- 4.6.2 Die Lage der Drainagen in den Grundstücken Fl.Nr. 332 und 632 der Gem. Döllnitz ist vor Baubeginn zu ermitteln und evtl. abgeschnittene Drainagen sind funktionsfähig umzugestalten.
- 4.6.3 Der Humusauftrag auf der Fl. Nr. 317 der Gem. Döllnitz hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich innerhalb der Vegetationsperiode noch eine Grasnarbe entwickeln kann.
- 4.6.4 Die Zufahrt zur Fl. Nr. 631 der Gem. Döllnitz ist in Absprache mit dem Eigentümer anzulegen.
- 4.6.5 Die Zufahrt zur Fl. Nr. 261 der Gem. Döllnitz ist in Absprache mit dem Eigentümer anzulegen.
- 4.6.6 Die Ausgestaltung des neuen öffentlichen Weges, der im Regelungsverzeichnis unter Ziffer 5.14 beschrieben ist, ist mit den betroffenen Grundeigentümern hinsichtlich der Steigung abzustimmen und bei deren Einverständnis zum Zwecke der Reduzierung der Steigung zu verlängern.
- 4.6.7 Entgegen der Ziffer 5.14 des Regelungsverzeichnisses wird der Weg bituminös befestigt.
- 4.6.8 Die Befahrbarkeit des nicht ausgebauten öfW auf Fl. Nr. 341 der Gem. Döllnitz wird (wieder-)hergestellt.
- 4.6.9 Die Befahrbarkeit des öfW 258 der Gem. Döllnitz wird (wieder-) hergestellt. Nicht ausreichend standfeste Streckenabschnitte sind durch Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit und des Oberflächenwasserabflusses zu ertüchtigen.
- 4.6.10 Die Auflassung der Zufahrt zu Grundstück Fl. Nr. 308 der Gem. Döllnitz (RV 6.12) entfällt.

- 4.6.11 Im Übrigen werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4.7 Denkmalpflege

- 4.7.1 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG) hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 4.7.2 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.7.3 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG), die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind (Art. 8 Abs. 1 Abs. 4 BayDSchG).
- 4.7.4 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Markt Kasendorf wird in Anwendung von §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 WHG nach Maßgabe der Planunterlagen 1, 11 und 18 die stets widerrufliche unbefristete Erlaubnis erteilt, aus den Einzugsbereichen der Straßenentwässerungsanlagen gesammeltes Niederschlagswasser in verschiedene Vorfluter einzuleiten.

5.1 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

5.1.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1.2 Einleitungsmengen

Die zulässigen Einleitungsmengen an den Einleitungsstellen werden nach Überprüfung durch das WWA Hof bzw. das SG 52 der Regierung von Oberfranken und das LRA Kulmbach wie folgt festgelegt:

Einleitungs- stelle	Bau-km	Vorfluter	Einleitungs- menge [l/s]	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	1+190 links	namenloser Graben >> Mühlbach	10,7	nein / nein
E 2	0+200 KU 5 links	Gänsgraben >> Friesenbach	10,0 (Drosselabfluss RRB 1-1, V= 170 m ³)	ja / ja
E 3	1+325 rechts	Namenloser Graben >> Friesenbach	9,5	nein / nein
E 4	1+525 links	Namenloser Graben >> Friesenbach	13,9	nein / nein
E 5	1+695 rechts	Namenloser Graben >> Friesenbach	16,3	nein / nein

5.1.3 Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers ist folgendes zu beachten:

5.1.3.1 Beim Niedergehen des Bemessungsregens darf an allen Einleitungsstellen ein maximaler Drosselabfluss von insgesamt 60 l/s nicht überschritten werden.

5.1.3.2 Die Einleitungsstellen in die Vorfluter sind strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.

- 5.1.3.3 Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder sonstige Verunreinigungen (wie z.B. Ölschlieren) aufweisen.
- 5.1.3.4 Durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen ist eine schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers sicherzustellen.
- 5.1.3.5 Die Gräben zur Ableitung von Niederschlagswasser der Straßenoberfläche dürfen nur dort befestigt werden (z.B. durch Sohlschalen), wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 5.1.3.6 Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und zu unterhalten.
- 5.1.3.7 Das Freibordmaß des Absetz –und des Rückhaltebecken zwischen Dammkrone und höchstem Stauziel muss mind. 0,30 m betragen.
- 5.1.3.8 Der Zulauf von Oberflächenwasser aus der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 5.1.3.9 Falls das Regenrückhaltebecken aus betrieblichen Gründen abgelassen werden muss, ist dies so vorzunehmen, dass kein Schwall entsteht und unterliegende Gewässerstrecken und Anlagen nicht schädlich beeinflusst werden. Es ist zu vermeiden, dass Schlamm abgetrieben werden kann.
- 5.1.3.10 Die Entwässerungseinrichtungen (Absetz- und Rückhaltebecken) sind regelmäßig, nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, nach dem Ende einer Frostperiode, nach Starkregenereignissen und nach langen Trockenperioden zu kontrollieren.
- 5.1.3.11 Im Absetzbecken abgelagerte Sinkstoffe sowie bereits geringe Mengen an Leichtflüssigkeiten sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.1.3.12 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Becken sind deren Abläufe zu verschließen. Die sich im Becken ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen.
- 5.1.3.13 Der Leichtstoffabscheider und die Rohrleitungen sind nach jedem Schadensfall gründlich zu reinigen.
- 5.1.3.14 Das Regenrückhaltebecken ist gemäß RAS-Ew als Nassbecken mit flachen Uferböschungen, einer Wassertiefe des ständigen Grundsees von mindestens 1,50 m und mit Leichtstoffabscheider (für Leichtflüssigkeiten) auszubilden.
- 5.1.3.15 Die Einleitungsstellen in die oberirdischen Gewässer (Vorfluter) sind strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.

- 5.1.3.16 Der Vorhabenträger hat das Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens sowie das jeweilige Gewässer von 5,0 m oberhalb bis 5,0 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers (Vorfluter aus der Abwassereinleitung) mittelbar oder unmittelbar entstehen.

6 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Staatsstraße St 2689 sowie den sonstigen im Vorhabensbereich gelegenen öffentlichen Wegen wird, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, verfügt, dass

- die nach den festgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den festgestellten Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den festgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Lageplan (Unterlage 12).

7 Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Markt Kasendorf.

Gebühren werden nicht erhoben. Die Auslagen betragen 34,00 €.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen, der ein für die Bauverwaltung verbindliches Programm der Staatsregierung darstellt, in der 2. Dringlichkeit enthalten. Der Markt Kasendorf beabsichtigt, die Ortsumgehung in gemeindlicher Sonderbaulast zu erstellen (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2007).

Die St 2689 stellt eine wichtige Verbindung zwischen den beiden Marktgemeinden Kasendorf und Thurnau sowie deren Anbindung an das Fernstraßennetz dar. Die St 2689 ist daher entsprechend der "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN) in die Verbindungsfunktionsstufe III als regionale Verbindung einzuordnen. Daraus ergibt sich als Verbindungsfunktionsstufe eine Landstraße LS III (Regionalstraße). Dies entspricht den raumordnerischen und verkehrswirtschaftlichen Zielsetzungen, die mit diesem Vorhaben verfolgt werden (siehe dazu Nr. 2.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die St 2689 ist für die täglichen Berufspendler aus dem südwestlichen Landkreis eine wichtige Straßenanbindung an die Große Kreisstadt Kulmbach und an das übergeordnete Straßennetz (BAB A 70, B 85 und B 289).

Die bestehende St 2689 entspricht hinsichtlich der Verkehrsführung und des Straßenausbaues jedoch nicht den Erfordernissen einer leistungsfähigen Straße. Die vorhandene unstetige Linienführung entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinien; enge Radien, Kuppen und Wannen sind unmittelbar aufeinander folgend verbunden. Die vorhandene Fahrbahnbreite zwischen 5,0 m und 5,5 m ist bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen nicht ausreichend, Bankette und Breiten von unter 1,00 m entsprechen nicht den Vorhaben an eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung. Der Fahrbahnaufbau ist nicht ausreichend frostsicher, es kommt zu Unebenheiten in der Fahrbahnoberfläche. Weitere Gesichtspunkte sind die Überlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs mit dem Kraftfahrzeugverkehr und die zahlreichen Zufahrten auf die St 2689, die den Verkehrsfluss behindern und eine Unfallgefahr auf der St 2689 darstellen. Fußgänger und Radfahrer werden ebenfalls auf der St 2689 geführt.

Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt von Döllnitz verläuft die St 2689 in einem historisch gewachsenen Straßenzug. Die Fahrbahnbreiten innerhalb der Ortsdurchfahrt betragen teilweise nur 4,75 m, an einer Engstelle sogar nur 3,75 m. Seitliche Sicherheitsräume zu angrenzenden Gebäuden und den Stützmauern sind nicht vorhanden, in Teilbereichen müssen die Fußgänger die ohnehin nur schmale Fahrbahn mitbenutzen, da ein durchgehender Gehweg fehlt.

Die Begegnung zweier LKW im Fahrbahnbereich ist problematisch, teilweise nicht überall möglich, vereinzelt kommt es dann zu Stauungen. Bedingt durch

zwei nahezu rechtwinklige Kurven ($R \approx 15 \text{ m}$) und die enge, unübersichtliche Linienführung fehlen die erforderlichen Haltesichtweiten. Die Anwohner werden in der engen Ortsdurchfahrt sehr stark mit Lärm und Schadstoffen belastet.

Diese verkehrstechnischen Defizite der St 2689 und die damit einhergehenden Belastungen der Anwohner können durch den vorgesehenen Bau der OU Döllnitz, welche den Durchgangsverkehr aus der Ortschaft verlagert würde, erheblich verbessert werden. Die geplante Umgehung schließt am Baubeginn bei Station St 2689_100_0,658 nördlich von Döllnitz an die bestehende St 2689 an und umgeht Döllnitz im Osten. Die Kreisstraße KU 5 wird höhengleich mit einem Kreisverkehr an die geplante Umgehung angeschlossen. Der Friesenbach wird mit einem neuen Brückenbauwerk gequert. Anbindungen an das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz erfolgen nördlich von Döllnitz über eine GVS (= AS Döllnitz-Nord), östlich von Döllnitz über die Kreisstraße KU 5 (= AS Döllnitz-Ost) und südlich von Döllnitz über einen öFW (= abgestufte St 2689 alt). Am Bauende bei Station St 2689_120_0,918 schließt die geplante Trasse der Ortsumgehung wieder an den Bestand der St 2689 an.

Nach Fertigstellung der Ortsumgehung wird der größte Teil des Verkehrs (ca. 85%) aus der Ortslage heraus verlagert. Die Ortsdurchfahrt dient nach dem Bau der Ortsumgehung nur noch dem Ziel- und Quellverkehr, sie verliert ihre Funktion als Teil der St 2689. Sie wird zur Ortsstraße abgestuft und geht in die Baulast des Marktes Kasendorf über. Für die Anwohner der Ortsdurchfahrt Döllnitz wird eine deutliche Lärm- und Abgasminderung eintreten, was zu einer Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität führt.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der neuen St 2689 wird breitflächig über Bankette und Dammböschungen versickert. In den Einschnittsbereichen von Baukm 0+470 bis Baukm 1+015 wird das Wasser in einem Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeklärt und gedrosselt dem vorhandenen Vorfluter Friesenbach zugeleitet. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den vorhabenbedingten Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt sollen entsprechend fachbehördlicher Maßgaben im Vorgriff der Bauarbeiten bzw. jedenfalls baubegleitend ergriffen werden.

2 Vorgeschichte der Planung

Erste Untersuchungen zu einer Ortsumgehung von Döllnitz und der damit verbundenen Entlastung der Ortsdurchfahrt gab es bereits in den 1980er Jahren. Im Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf wurde daraufhin eine mögliche Trasse für eine Ortsumgehung östlich von Döllnitz aufgenommen und ein entsprechender Trassenstreifen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in den 1990er Jahren bei der Neuverteilung der Grundstücke berücksichtigt.

Im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen aus dem Jahr 2001 war die Ortsumgehung von Döllnitz in der Dringlichkeit 1 Reserve enthalten. Im derzeit geltenden 7. Ausbauplan ist die Ortsumgehung Döllnitz in der 2. Dringlichkeit eingestuft.

Im Interesse einer zeitnahen Realisierung hat der Markt Kasendorf beschlossen, den Bau der Ortsumgehung von Döllnitz im Zuge der Übernahme einer gemeindlichen Sonderbaulast vorzunehmen. Die hierfür notwendige öffentlich-rechtliche Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Markt Kasendorf wurde am 07.05.2007 abgeschlossen.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat daraufhin eine Trassenvariante auf Grundlage der im Flächennutzungsplan enthaltenen Linie geplant. Diese wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 03.02.2010 und in einer Bürgerversammlung am 21.04.2010 in Döllnitz vorgestellt.

Mit Schreiben vom 18.05.2010 hat sich der Markt Kasendorf gegen diese vorgestellte Planung ausgesprochen und um Prüfung weiterer Alternativen (u.a. eine ortsferne Linienführung) gebeten. Eine dahingehend optimierte Planungsalternative wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 19.01.2011 vorgestellt.

Mit Schreiben vom 23.02.2011 hat sich der Markt Kasendorf für diese ortsferne Trassenvariante und gegen die Fortführung der Planung auf der Flächennutzungsplantrasse ausgesprochen.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2014 beantragte der Markt Kasendorf die Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Döllnitz im Zuge der Staatsstraße 2689 "Staatsstraße 2190 – Thurnau" von Baukm 0+000 bis Baukm 1+920 im Gebiet des Marktes Kasendorf und des Marktes Thurnau nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG- durchzuführen.

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 11.04.2014 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2014 bis zum 02.06.2014 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf sowie beim Markt Thurnau jeweils nach vorheriger Bekanntmachung (im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach sowie durch Aushang an den Amtstafeln der jeweiligen Gemeinde) zur allgemeinen Einsicht aus. In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, beim Markt Thurnau oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung (d.h. bis spätestens 18.06.2014) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Verwaltungsgemeinschaft und vom Markt Thurnau auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen bzw. Verbänden Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
- Markt Thurnau
- Landratsamt Kulmbach
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei, Bayreuth
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk AG, Bamberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Colt Technology Services GmbH, Berlin
- Level 3 Communications, München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hiltpoltstein
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle, Nürnberg
- Landesjagdverband Bayern e.V., München
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Peestener Gruppe, Kasendorf
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal, Kasendorf

Die Regierung von Oberfranken hat den Vorhabenträger nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist gebeten, sich zu den vorgebrachten Einwendungen und zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äußern.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 07.10.2015 im Rathaus des Marktes Kasendorf erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die (privaten) Einwendungsführer wurden hiervon mit gesonderten Schreiben benachrichtigt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 27.08.2015. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift, die sich in der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde befindet, festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Marktes Kasendorf mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Notwendigkeit und Rechtswirkungen der Planfeststellung

Neue Staatsstraßen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Vom Bau einer neuen Staatsstraße in diesem Sinne kann bereits dann ausgegangen werden, wenn auf einer längeren Strecke eine neue Trasse entsteht, insbesondere wenn eine neue Verbindung (zwischen zwei Orten, Punkten) durch eine Staatsstraße geschaffen oder eine Ortsumgehung im Zuge einer Staatsstraße gebaut wird (vgl. Zeitler, Bay StrWG, Rd.Nr. 6 zu Art. 36). Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Planfeststellung entfällt beim gegenständlichen Vorhaben nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG Gründen, da ein Bebauungsplan für den Vorhabenbereich nicht existiert. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG greift hier schon wegen der für das Vorhaben notwendigen Inanspruchnahme von im Eigentum privater Dritter stehenden Grundstück ebenso nicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm gehörten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung von Oberfranken kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 Abs. 1 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem BayStrWG.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen, da die in Art.37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die dort festgesetzten Schwellenwerte (u.a. Neubau einer ein- bis dreistreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km - Art. 37 Nr. 2 BayStrWG -) werden nicht erreicht. Es handelt sich vorliegend um den Bau einer zweistreifigen Staatsstraße auf einer Neubaulänge von rd. 1,9 km. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Die Verlegung des namenlosen Grabens und des Gänsgabens sowie die Errichtung eines Damms im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Friesenbaches stellen Tatbestände dar, die zwar nicht zu einer obligatorischen Umweltprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 und § 3b Abs. 1 UVPG i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94; im Folgenden: UVPG alt) führen; für diese Tatbestände ist jedoch nach den Nrn. 13.13 und 13.18 der Anlage 1 zum UVPG nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG alt eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann vorgeschrieben, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG alt.

Die vom Büro Opus im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeitete Dokumentation vom 22.09.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Um sicherzustellen, dass es sich nicht um einen erheblichen Eingriff handelt, sind Soden von Mädesüß und Wald-Simse am namenlosen Graben vor Baubeginn zu entnehmen und umzusetzen. Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken hat die zugrundeliegende Bewertung des Büros Opus zur allgemeinen Vorprüfung mit Nachricht vom 15.12.2021 bestätigt. Dieser Einschätzung der Fachstellen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die sonstigen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Vorhabenträger in den Planunterlagen 1, 9 und 19 umfassend dargestellt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden in Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

2 Materieil-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommende Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

2.2 Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Döllnitz im Zuge der St 2689 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG bilden Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG) ein Verkehrsnetz. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast -hier nach Art. 44 Abs. 2 Alternative 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Markt Kasendorf in kommunaler Sonderbaulast- nach ihrer Leistungsfähigkeit Straßen in einem den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also dem durchschnittlichen

Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit - der Schutz von Leib, Leben und Eigentum und vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauches ergeben können- zu beachten. Insofern hat der Straßenbaulastträger die gesetzliche Pflicht, bestehende Straßen instand zu halten und neue Straßen herzustellen. Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht.

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung -bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben- erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

2.2.1.1 Ausbauplan

Der Planrechtfertigung steht die Einstufung der Ortsumgehung Döllnitz in die Dringlichkeitsstufe 2 nach dem 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, Dringlichkeitsliste (Stand: 11.10.2011, bislang nicht fortgeschrieben), nicht entgegen. Dringlichkeitsstufe 2 bedeutet, dass das Projekt unter Antragstellung und unter der Regie des Freistaates Bayern trotz grundsätzlicher Bauwürdigkeit voraussichtlich erst nach 2025 verwirklicht werden könnte. Diese Einstufung kennzeichnet nur die Dringlichkeit allein aus Sicht des Freistaates Bayern, d.h. die Bewertung der Rangfolge, wenn die Staatsstraße nur von ihm geplant, gebaut und finanziert werden müsste. Um ein Projekt vorziehen zu können, existiert indes das Institut der Baulastvereinbarung (Art. 44 Abs. 1 Alternative 2 BayStrWG). Der Markt Kasendorf hat im Interesse einer zeitnahen Verwirklichung der Ortsumgehung Döllnitz die Übernahme der gemeindlichen Sonderbaulast angestrebt und am 07.05./09.05.2007 mit dem Freistaat Bayern eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen. Hinsichtlich der Dringlichkeit bewirkt der Bau in kommunaler Baulast eine Veränderung bei der Dringlichkeitseinstufung. Im Ergebnis ist ein solches Staatsstraßenbauvorhaben dann so zu beurteilen, als wäre es in die Dringlichkeitsstufe 1 eingestuft (vgl. BayStMdl, 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, Vertiefte Informationen zum neuen Ausbauplan, Stand: 11.10.2011, S. 10). Projekte dieser Dringlichkeitsstufe sollen nach dem Ausbauplan im Zeitraum 2011 bis 2020 umgesetzt werden, Auch diese erhöhte Dringlichkeit streitet für die Planrechtfertigung des Vorhabens.

2.2.1.2 Derzeitige Verkehrsverhältnisse und Planungsziele

Die Streckencharakteristik der Staatsstraße 2689 ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt durch eine sehr kurvige, unstetige Linienführung gekennzeichnet. Enge Radien, Kuppen und Wannen sind unmittelbar aufeinander folgend verbunden. Aufgrund der engen Radien sowie einer dem Gelände weitgehend angepassten Gradienten mit zu geringen Kuppenausrundungen werden die erforderlichen Haltesichtweiten nicht erreicht. Die vorhandene Fahrbahnbreite zwischen 5,0 m und 5,5 m ist bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen nicht ausreichend. Bankette mit Breiten von unter 1,0 m entsprechen nicht den Vorgaben an eine verkehrssichere Straßenraumgestaltung. Die ausgefahrenen Bankette belegen, dass im Begegnungsfall auf das Bankett ausgewichen werden muss. Der Fahrbahnaufbau ist nicht ausreichend frostsicher; es kommt zu Unebenheiten in der Fahrbahnoberfläche. Die zahlreichen Zufahrten aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die St 2689 behindern den Verkehrsfluss und stellen eine Unfallgefahr auf der St 2689 dar. Fußgänger und Radfahrer werden ebenfalls auf der St 2689 geführt. Im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 30.12.2013 ereigneten sich im vorliegenden Bereich der St 2689 (Abschnitt 100_0,658 bis Abschnitt 120_0,918) insgesamt 12 Unfälle, davon 7 Fahrunfälle (ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug z.B. wegen nicht angepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustands o.ä.) und 4 Unfälle im Längsverkehr (ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, z.B. beim Überholen). Dabei gab es 3 Unfälle mit 4 Schwerverletzten, 4 Unfälle mit 5 Leichtverletzten und 5 Unfälle mit Sachschaden. Die Unfälle lassen sich insbesondere auf die zu schmale Fahrbahn, die unstetige Linienführung und die daraus resultierende fehlende Haltesicht zurückführen. In der weiteren zeitlichen Abfolge bis zum 30.11.2021 ereigneten sich weitere 25 Unfälle. Dabei kam eine Person zu Tode.

Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt von Döllnitz verläuft die St 2689 in einem historisch gewachsenen Straßenzug. Die Fahrbahnbreite innerhalb der Ortsdurchfahrt beträgt teilweise nur 4,75 m, an einer Engstelle sogar nur 3,75 m. Seitliche Sicherheitsräume zu den angrenzenden Gebäuden und den Stützmauern sind nicht vorhanden, in Teilbereichen müssen die Fußgänger die ohnehin schmale Fahrbahn mitbenutzen, da ein durchgehender Gehweg fehlt. Die Begegnung zweier Lkw im Fahrbahnbereich ist problematisch, teilweise nicht überall möglich, vereinzelt kommt es dann zu Stauungen. Bedingt durch zwei nahezu rechtwinklige Kurven und eine enge, unübersichtliche Linienführung fehlen die erforderlichen Haltesichtweiten. Die Anwohner in der engen Ortsdurchfahrt werden sehr stark mit Lärm und Schadstoffen belastet.

Die St 2689 ist laut aktueller Straßenverkehrszählung SVZ 2015 zwischen der St 2190 bei Krümme Fohre und Döllnitz mit einem DTV₂₀₁₅ von 2.959 Kfz/24h belastet (Zählstelle 5934 9466 bei Station St 2689_100_1,162), der Schwerverkehrsanteil beträgt 71 Kfz/24h (= 2,4 %).

Im Abschnitt zwischen Döllnitz und Thurnau ist die St 2689 laut SVZ 2015 (Zählstelle 5934 9472 bei Station St 2689_120_1,606) mit einem DTV₂₀₁₅ von 3.223 Kfz/24h belastet, der Schwerverkehrsanteil beträgt hier 82 Kfz/24h (= 2,5 %).

Demnach ergeben sich für den Prognosehorizont 2035 folgende Verkehrsbelastungen:

Bereich	DTV ₂₀₃₅	DTV _{sv}
St 2190 – AS Döllnitz-Nord	3.109 Kfz/24h	87 Kfz/24h
AS Döllnitz-Nord – AS Döllnitz-Ost	2.643 Kfz/24h	74 Kfz/24h
AS Döllnitz-Ost – Thurnau	3.387 Kfz/24h	101 Kfz/24h
St 2689 alt (= alte OD)	466 Kfz/24h	13 Kfz/24h
KU 5 alt (= alte OD) – AS Döllnitz-Ost	466 Kfz/24h	13 Kfz/24h

Die ursprünglich vorgelegte Prognose ist zwischenzeitlich überholt und wird nicht mehr herangezogen. Grundlegende Änderungen haben sich im Zuge der Fortschreibung allerdings nicht ergeben.

2.2.2 Zukünftige Streckencharakteristik und Verkehrsverhältnisse

Durch den Bau der Ortsumgehung Döllnitz in der planfestgestellten Form können die unter der vorstehenden Nr. 2.2.1 dargestellten verkehrstechnischen Mängel und Unzulänglichkeiten grundlegend verbessert und die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges sowohl für den Kraftfahr- als auch für den nicht motorisierten Verkehr verbessert werden. Die Anzahl der Knotenpunkte mit dem untergeordneten Wegenetz wird auf 3 reduziert. Direkte Feldzufahrten auf die Staatsstraße entfallen künftig vollständig. Mit der gewählten Linienführung und Querschnittsausbildung sowie durch die Wahl der Knotenpunktformen erfüllt die Ortsumgehung Döllnitz die Anforderungen an eine leistungsfähige und moderne Straßenverbindung.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Döllnitz wird sich das Verkehrsaufkommen innerhalb der Ortsdurchfahrt um ca. 85 % verringern. Für die Anwohner an der St 2689 im Ortsbereich von Döllnitz wird durch die Verlegung des Durchgangsverkehrs aus der Ortschaft heraus eine deutliche Lärm- und Abgasminderung eintreten, was zu einer Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität führt.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2 und 7 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 11, 16 und 18 BayLplG) wird durch den planfestgestellten Bau der Ortsumgehung Döllnitz Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (§ 4 Abs. 1 ROG). Leitziele der Landesentwicklung sind die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange eines Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes unabdingbar. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen. Hierzu gehört aber auch die Entlastung belasteter Orte und ihrer Bewohner vom Durchgangsverkehr durch die Schaffung von Ortsumgehungen.

Ein im Landesentwicklungsprogramm festgelegtes Ziel ist es, die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 2020, Ziel 4.1.1). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 2020, Kapitel 4.2, Grundsatz).

Nach dem Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (5), zu dem auch der Landkreis Kulmbach gehört, ist als raumordnerischer Grundsatz anzusehen, dass das Straßennetz in der Region so ausgebaut werden soll, dass es dem Fernverkehr gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet (Ziel B IX 3). Nach Ziel B IX 3.5 sollen auch bei Staatsstraßen die notwendigen Ortsumgehungen geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf ist eine mögliche Trasse für eine Ortsumgehung östlich von Döllnitz enthalten. Ein entsprechender Trassenstreifen wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in den 90er Jahren bei der Neuverteilung der Grundstücke berücksichtigt. Die planfestgestellte Trassenführung der ortsfernen Ortsumgehung von Döllnitz weicht von dieser Flächennutzungsplantrasse allerdings ab und ist im Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf in dieser Form nicht enthalten. Nachdem der Vorhabenträger vorliegend aber der Markt Kasendorf selbst ist, und das Staatliche Bauamt um Erarbeitung einer Variante ersucht hat, die der Darstellung des Flächennutzungsplans widerspricht, ist die nachträgliche Herstellung eines Einvernehmens zweier verschiedener Planungsträger hier nicht erforderlich.

2.3.2 Planungsvarianten

2.3.2.1 Grundsätzliches zur Variantenprüfung

Teil des Abwägungsprogramms im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für eine Straßenbaumaßnahme ist auch die Prüfung von Planungsalternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen insbesondere wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die sogenannte "Nullvariante", d.h. eine Beibehaltung der bestehenden Straße im vorhandenen Straßennetz bzw. ein irgendwie gearteter Ausbau der bestehenden St 2689 auf ihrer Linienführung innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt ist dabei in den Variantenvergleich mit einzubeziehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur soweit zu klären, wie das für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt Alternativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden. Trassenvarianten brauchen nur insoweit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Namentlich bei der Planung von Ortsumgehungen ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. verkehrliche, wirtschaftliche oder sicherheitstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Die Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über in Betracht kommende Planungsalternativen zu bilden und dabei einen Belang einem anderen vorzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann über-

schritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde.

Die Planfeststellungsbehörde muss sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzen und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen. Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

2.3.2.2 Beschreibung der Planungsvarianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabenträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Linienführungen im Bereich von Döllnitz untersucht:

- Ausbau der St 2689 auf Bestand ("Nullvariante")
- Variante 1a:
Umgehung östlich von Döllnitz auf der Flächennutzungsplantrasse
- Variante 1b:
Ortsferne Umgehung östlich von Döllnitz (verfahrensgegenständliche Planfeststellungstrasse)
- Variante 2:
Umgehung westlich von Döllnitz

2.3.2.2.1 Ausbau der St 2689 auf Bestand ("Nullvariante")

Auf der freien Strecke vermöchte der verkehrsgerechte Ausbau der bestehenden Staatsstraße auf Bestand nur in geringem Maß eine Verbesserung des Verkehrsflusses und der Leistungsfähigkeit der Straße zu bewirken. Insbesondere die Unstetigkeit der Linienführung der Strecke könnte bei einem bestandsnahen Ausbau nicht beseitigt werden. Die vorhandene Linienführung der Staatsstraße weist teilweise Kurvenradien mit $R < 120$ m auf. Um die nicht richtlinienkonforme Trasse verkehrsgerecht auszubauen, müsste ein Mindestradius $R_{\min} = 250$ m gewählt werden. Dazu wäre ein Abrücken vom Bestand erforderlich. Ebenso könnte die vorhandene unausgewogene Linienführung in der Höhe mit viel zu geringen Kuppenhalbmessern und den damit verbundenen unzureichenden Sichtverhältnissen ohne erhebliches Abrücken vom Bestand nicht verbessert werden. Direkte Grundstückszufahrten zur Staatsstraße würden weiterhin den Verkehrsfluss behindern und eine Unfallgefahr darstellen.

In der Ortsdurchfahrt von Döllnitz könnte der verkehrsgerechte Ausbau der Staatsstraße nur mit einem nicht vertretbaren Eingriff in das Ortsbild und die vorhandene Bausubstanz (Gebäudeabbruch) realisiert werden. Ohne Verlagerung

des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt ist eine Entlastung der Anwohner von straßenverkehrsbedingtem Lärm, Abgasen und Erschütterungen nicht zu erreichen. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses und der Leistungsfähigkeit könnte nur in geringem Maße erwartet werden.

Zusammenfassend ist somit im Ergebnis festzustellen, dass die "Nullvariante" mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht kommt, weil damit die maßgeblichen Planungsziele, nämlich die Verkehrsentslastung der bestehenden Ortsdurchfahrt und die daraus resultierende erhebliche Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit unter Beibehaltung des bestehenden Trassenverlaufs ganz offensichtlich nicht erreicht werden können. Die sog. "Nullvariante" ist somit keine Planungsvariante, die sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen und die einer detaillierteren Untersuchung bedurft hätte. Die oben dargestellten Planungsziele lassen die "Nullvariante" nicht als vorzugswürdig erscheinen.

2.3.2.2.2 Variante 1a: Umgehung östlich von Döllnitz auf der Flächennutzungsplantrasse

Diese Trassenvariante orientiert sich weitestgehend an der im Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf vorgesehenen Linienführung für eine Ortsumgehung von Döllnitz. Sie schließt am Baubeginn an die bestehende Gerade der St 2689 von Krumme Fohre kommend an und verläuft zunächst bestandsorientiert im Bereich der St 2689. Danach schwenkt die Trasse mit einem Linksbogen vom Bestand ab und umfährt Döllnitz mit einem langen Rechtsbogen im Osten. Die Kreisstraße KU 5, eine Hochwasser-Flutmulde, der Friesenbach und ein öffentlicher Feld- und Waldweg werden mit Brückenbauwerken überquert. Westlich der Pulvermühle schwenkt die neue Ortsumgehung in Richtung Süden ab und schleift etwa 350 m südlich des Friesenbaches in die bestehende St 2689 ein. Die Trasse durchquert ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Gesamtbaulänge beträgt 1.600 m. Die maximale Steigung beträgt 3,25 %. Aufgrund der bewegten Topographie sind hohe Damm- und Einschnittsböschungen sowie die Errichtung von drei Brückenbauwerken notwendig (Brücke über die Kreisstraße KU 5, Brücke über eine Flutmulde, gemeinsames Brückenbauwerk für den Friesenbach und den öffentlichen Feld- und Waldweg). Die Variante erhält zwei Knotenpunkte: Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße im Norden (= St 2689 alt) und teilplanfreier Anschluss der Kreisstraße KU 5 im Osten von Döllnitz.

Erste Untersuchungen zu einer Ortsumgehung von Döllnitz und der damit verbundenen Entlastung der Ortsdurchfahrt gab es bereits in 1980-er Jahren. Im Flächennutzungsplan des Marktes Kasendorf wurde daraufhin eine mögliche Trasse für eine Ortsumgehung von Döllnitz aufgenommen und ein entsprechender Trassenstreifen im Rahmen des in den 1990-er Jahren durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens bei der Neuverteilung der Grundstücke berücksichtigt. Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat eine Trassenvariante auf Grundlage der im Flächennutzungsplan enthaltenen Linie erarbeitet und diese in der Sitzung des Gemeinderats des Marktes Kasendorf am 03.02.2010 und in einer Bürgerversammlung am 21.04.2010 in Döllnitz vorgestellt. Mit Schreiben vom 18.05.2010

hat sich der Markt Kasendorf gegen diese Planung ausgesprochen und um die Prüfung weiterer Alternativen (u.a. eine ortsferne Linienführung) gebeten. Eine dahingehend optimierte Planungsalternative hat das Staatliche Bauamt Bayreuth in der Gemeinderatssitzung am 19.01.2011 vorgestellt und erläutert. Der Markt Kasendorf hat sich mit Schreiben vom 23.02.2011 einvernehmlich für diese ortsferne Trassenvariante und gegen die Fortführung der Planung auf der Flächennutzungsplantrasse ausgesprochen.

2.3.2.2.3 Variante 1b: Ortsferne Umgehung östlich von Döllnitz (Planfeststellungstrasse)

Die Trassenvariante 1b verläuft bis ca. Bau-km 0+500 analog zur Variante 1a. Dann schwenkt die Trasse mit einem Linksbogen weiter vom Ort Döllnitz ab und kreuzt die Kreisstraße KU 5 rd. 170 m östlicher als bei Variante 1a. Die Kreisstraße KU 5 wird höhengleich über einen Kreisverkehr mit der neuen Trasse der Ortsumgehung verknüpft. Dazu muss die vorhandene Kreisstraße auf 300 m angepasst werden. Alternativ zum Kreisverkehrsplatz wurde als Knotenpunktsform auch eine Kreuzung untersucht, jedoch planerisch nicht weiterverfolgt. Anschließend quert die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung mit einem Brückenbauwerk den Friesenbach und schwenkt mit einem Rechtsbogen zwischen Pulvermühle und dem Aubach in Richtung Südwesten ab. Etwa 450 m südlich des Friesenbaches schleift die Trasse wieder in die bestehende St 2689 ein. Die Trasse durchquert ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Gesamtbaulänge beträgt 1.920 m. Die maximale Steigung beträgt 5,75 %. Die Höhe der Damm- und Einschnittsböschungen beträgt zwei bis drei Meter. Zur Querung des Friesenbaches ist ein Brückenbauwerk notwendig. Diese Variante enthält zwei höhengleiche Knotenpunkte: Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße im Norden (= St 2689 alt) und der Kreisstraße KU 5 im Osten. Südlich von Döllnitz wird die zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestufte St 2689 alt durch eine plangleiche Einmündung an die Ortsumgehung angeschlossen.

2.3.2.2.4 Variante 2: Umgehung westlich von Döllnitz

Diese Trasse schließt - identisch mit den Varianten 1a und 1b - am Baubeginn genannte bestehende Gerade der St 2689 an und verläuft zunächst kurz bestandsorientiert im Trassenbereich der St 2689. Danach schwenkt die neue Trasse mit einem Rechtsbogen vom Bestand ab und umfährt Döllnitz mit einem Linksbogen ($R = 250 \text{ m}$) im Westen. Die Gemeindeverbindungsstraße nach Heusch wird höhengleich mit der neuen Trasse der Ortsumgehung verknüpft. Im weiteren Verlauf werden der Mühlbach und der Friesenbach mit Brückenbauwerken gequert. Mit einem großen Rechtsbogen schwenkt die Trasse anschließend in Richtung Süden ab und schleift etwa 300 m südlich des Friesenbaches wieder in die bestehende St 2689 ein. Die Trasse durchquert - ebenso wie die Varianten 1a und 1b - ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Gesamtbaulänge beträgt 2.165 m. Die maximale Steigung beträgt 3,0 %. Für die Gewässerquerungen werden zwei Brückenbauwerke notwendig (Brücke über den Mühlbach, Brücke über den Friesenbach). Die maximalen Dammhöhen betragen 4,0 m, die

maximalen Einschnittstiefen bis zu 7,5 m. Für den Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße (= St 2689 alt) nördlich und südlich von Döllnitz sowie dem Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Heubusch werden drei höhengleiche Knotenpunkte erforderlich.

2.3.2.2.5 Zwischenergebnis

Die Variante 2 weist hinsichtlich Baulänge, Trassierungsparameter und Flächeninanspruchnahme entscheidende Nachteile gegenüber den Varianten 1a und 1b auf. Zudem führt die westliche Umgehung von Döllnitz zu einer geringeren Entlastung der Ortsdurchfahrt, da weiterhin der Verkehr der Kreisstraße KU 5 durch die Ortsdurchfahrt geführt wird. Insoweit beurteilt die Planfeststellungsbehörde die Variante 2 als nicht vorzugswürdig gegenüber den Varianten 1a und 1b und scheidet die Variante 2 deshalb von der weiteren Untersuchung aus.

2.3.2.3 Variantenuntersuchung und -beurteilung

Der Vorhabenträger hat die beiden verbleibenden Varianten 1 a und 1b hinsichtlich ihrer Auswirkungen und ihrer Vor- und Nachteile bezüglich der Gesichtspunkte "raumstrukturelle Wirkungen", "verkehrliche Beurteilung", "entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung", "Umweltverträglichkeit" und "Wirtschaftlichkeit" untersucht und bewertet. Die Auswirkungen der Plantrasse und der weiteren untersuchten Variante sind im Einzelnen unter Nummer 3.3 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) ausführlich dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Der Vergleich der Varianten 1a und 1b ergibt im Wesentlichen folgendes:

Hinsichtlich der Kennwerte "raumstrukturelle Wirkungen" und "verkehrliche Beurteilung" sind die Variante 1a und die Variante 1b als gleichwertig zu beurteilen. Bei der "Entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung" und unter den Gesichtspunkten "Umweltverträglichkeit" sowie "Wirtschaftlichkeit" schneidet die Variante 1a allerdings schlechter ab als die Variante 1b (= Plantrasse). Einer Planungsalternative muss nur dann der Vorzug gegeben werden (d.h. das zur Planfeststellung beantragte Straßenbauvorhaben ist abzulehnen), wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange beeinträchtigt. Schneidet hingegen eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten deutlich besser, unter anderen Gesichtspunkten deutlich schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Die Variante 1a bietet gegenüber der Variante 1b (Plantrasse) keine entscheidenden Vorteile, schneidet aber unter den Gesichtspunkten "Umweltverträglichkeit" und "Wirtschaftlichkeit" schlechter ab. Sie kann somit bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel nicht auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als das beantragte Bauvorhaben erreichen.

Unter Abwägung und Gewichtung aller Bewertungskriterien geht letztlich die Plantrasse 1b als die zu bevorzugende Variante einer Ortsumgehung von Döllnitz

hervor (vgl. auch Nr. 3.4 des Erläuterungsberichts). Die Aussagen des Vorhabenträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend und werden von der Planfeststellungsbehörde insoweit auch geteilt.

2.3.2.4 Von Dritten angeregte Trassenvarianten

Im durchgeführten Anhörungsverfahren wurden im Rahmen von erhobenen Einwendungen Privater oder in den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange folgende Alternativtrassen vorgeschlagen bzw. deren Prüfung angeregt.

Der Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg regte mit Schreiben vom 07.07.2014 an, den Trassenverlauf nochmals zu überprüfen. Die geplante Trasse lade zum schnellen Fahren ein. Zweck der Ortsumgehung Döllnitz sei es aber, die Anwohner von Döllnitz vom Verkehr zu entlasten. Dies könne auch erreicht werden, wenn die Trasse kurviger gestaltet werde. Die Trasse könne an bestehenden Feldgrenzen entlang geführt werden, was zu weniger Durchschneidungen führen würde. Damit ließe sich die Zerschneidung von sehr gut nutzbaren landwirtschaftlichen Grundstücken (bis zu 8 ha Größe) vermeiden. Diesem Verlangen kann nicht entsprochen werden. Für den Trassenverlauf, die Einhaltung der Mindestradien, der Mindestsichtweiten, der Mindestausrundungsparameter, der Radienfolge und der zulässigen Längsneigung richtet sich nach den maßgebenden technischen Richtlinien ("Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" - RAL -, Ausgabe 2012). Daneben sind die örtlichen Zwangspunkte (z.B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und die vorhandene Topographie zu beachten. Die vom Bayer. Bauernverband gewünschte Trassenführung entlang von vorhandenen Grundstücksgrenzen zur Vermeidung ungünstiger Durchschneidungen ist unter Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der Regelwerke nicht möglich.

Eine Einwendungsführerin schlug unter Vorlage einer Planskizze vor, die Trasse zwischen Döllnitz und der Pulvermühle zu führen. Damit könne der Landverbrauch in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. Im weiteren Verlauf könnte die Trasse an den geplanten Kreisverkehr anschließen. Dadurch könnten die Begleitwege reduziert werden und Kosten eingespart werden.

Der Vorhabenträger hat eine Variante zwischen Döllnitz und der Pulvermühle (Variante 1a) im Zuge der Planung untersucht. Die ortsnahe Linie zwischen Pulvermühle und Döllnitz hätte u.a. im Vergleich zur Planfeststellungstrasse eine größere Beeinträchtigung der Einwohner von Döllnitz, insbesondere der Bewohner der Pulvermühle und einen höheren Straßendamm zur Folge. Weitere Nachteile der ortsnahe Lösung sind tiefere Einschnitte, mehr Bauwerke, größerer Gesamtflächenbedarf, höhere Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Luft und Landschaftsbild sowie höhere Kosten. Auf die Ausführungen in der Nr. 3.2.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) wird ergänzend hingewiesen. Aus den dort im Einzelnen aufgeführten Erwägungen wurde diese Trassenvariante vom Vorhabenträger abgelehnt, weil sie sich nicht

als vorzugswürdig darstellte. Bei dem von der Einwendungsführerin unterbreiteten Trassenvorschlag wird der Friesenbach und der öffentliche Feld- und Waldweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 270 bzw. 272 der Gemarkung Döllnitz gequert. Die vorhandene Fahrbeziehung zwischen der bisherigen Staatsstraße und der Pulvermühle über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 270 bzw. 272 ist nach Ansicht der Bewohner der Pulvermühle zwingend zu erhalten. Aus diesem Grund ist für das notwendige Brückenbauwerk eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m erforderlich. Dies würde im Ergebnis bei der vorgeschlagenen Trassenführung zu Dammhöhen von ca. 6,50 m im direkten Umfeld der Pulvermühle führen. Die Nachteile des Trassenvorschlages sind:

- hoher Straßendamm im Umfeld der Pulvermühle
- großes Bauwerk (Querung des Friesenbaches und eines öffentlichen Feld- und Waldweges)
- erheblicher Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und in den abflusswirksamen Bereich des Friesenbaches
- Anschluss an die bestehende St 2689 ist entsprechend der von der Einwendungsführerin gefertigten Planskizze der Einwendungsführerin nicht möglich (Gradiente der St 2689, Linienführung)
- größere Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaftsbild
- ungünstiger Anschluss an den Kreisverkehr.

Die von der Einwendungsführerin gewünschte Linienführung stellt sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der gewählten Linienführung eindeutig nicht als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Linienführung dar. Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

Die Einwendungsführerin regte weiter an, die Trasse näher an die Pulvermühle zu verlegen. Dann würde die Restfläche ihres Grundstückes Fl.Nr. 277 Gemarkung Döllnitz größer und wäre wieder leichter zu bewirtschaften. Eine Verlegung der Planfeststellungstrasse in Richtung Pulvermühle würde durch den schleifenartigen Schnitt mit dem Friesenbach ein deutlich größeres Brückenbauwerk zur Folge haben. Zusätzlich würde sich die Betroffenheit der Bewohner der Pulvermühle hinsichtlich der eintretenden Immissionsbelastung durch die Verringerung des Abstandes der Trasse zur Wohnbebauung vergrößern. Die geforderte Verschiebung der Trasse in Richtung Pulvermühle stellt keine gegenüber der beantragten Trasse eindeutig vorzugswürdige Variante dar; die Einwendung ist deshalb zurückzuweisen.

Zwei Einwendungsführer und der Bayerische Bauernverband kritisierten den enormen Flächenverbrauch und die Linienführung, die sich nicht an natürlichen

oder gegebenen Grenzen orientiere. Das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Fl.Nr. 331 sowie die Pachtfläche Grundstück Fl.Nr. 330, Gemarkung Döllnitz, würden quer durchschnitten und die Bewirtschaftung der Flächen erheblich erschwert. Sie schlugen deshalb vor, die Trasse weiter nach Nordosten entlang des Gänsgrabens zu verlegen. Dadurch könne das Feldstück (Grundstücke Fl.Nrn. 330 und 331, Gemarkung Döllnitz) fast in seiner gesamten Größe erhalten werden. Außerdem benötige man weniger landwirtschaftliche Begleitwege und könne noch Kosten einsparen.

Die zur Planfeststellung beantragte Linienführung der St 2689 neu ist in dem vorausgehenden Planungsprozess entstanden. Im Zuge der vorausgehenden Planungsschritte wurden verschiedene Varianten untersucht, und die Planfeststellungstrasse unter Abwägung aller Betroffenheiten als Vorzugsvariante beurteilt. Für den Trassenverlauf, die Einhaltung der Mindestradien, der Radienfolge und der zulässigen Längsneigungen sind die geltenden technischen Richtlinien zu beachten. Die Führung entlang von vorhandenen Feldgrenzen ist unter Einhaltung der Regelwerke im Zuge einer stetigen und ausgewogenen Linienführung nicht möglich. Ein Abrücken der Trasse Richtung Nordosten in Richtung Gänsgraben würde durch die entstehende Mehrlänge die größeren Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Flächen und die größeren Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz verursachen, was letztlich zu einem größeren Gesamtbedarf an landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge hätte. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Variante abzulehnen, weil sie sich nicht als vorzugswürdig darstellt.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus agrarstruktureller Sicht die Variante 1 a) bevorzugt, da diese mit dem geringsten Flächenverbrauch verbunden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass der geringste Flächenverbrauch richtigerweise bei der Plantrasse 1 b) eintreten wird (vgl. Erläuterungsbericht Seite 15: 9,8 ha bei Variante 1a und 7,0 ha bei Variante 1b).

2.3.2.5 Zusammenfassende Bewertung der Varianten

Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger zur Genehmigung vorgelegte Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Urteil vom 29.06.2011 3 A 1.16, Rn. 131; Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 170). Diese Rechtmäßigkeit kann aber nicht allein auf der Basis der abwägenden Erwägungen des Vorhabenträgers erfolgen und sich darin erschöpfen, zu prüfen, ob diese Erwägungen des Vorhabenträgers nachvollziehbar sind (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 170) bzw. sich dem Vorhabenträger eine andere Alternative hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 169; BVerwG, Urteil vom 29.06.2011 3 A 1.16, Rn. 131). Vielmehr muss die Planfeststellungsbehörde bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials - unabhängig vom Vortrag des Vorhabenträgers - selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung

der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, 3 A 1.16, Rn. 131; Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 169). Ob sich eine andere als die gewählte Linienführung eindeutig als die bessere darstellt, ob sich mit anderen Worten eine offensichtlich bessere Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, umschreibt den hiervon zu unterscheiden Maßstab der gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, 3 A 1.16, Rn. 131; vgl. zusammenfassend auch BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, 3 A 4. 15, Rn. 98). Im Rahmen der Alternativenprüfung handelt die Planfeststellungsbehörde nicht fehlerhaft, wenn sie eine Planalternative genehmigt, obwohl eine andere als die von ihr bevorzugte Trassenvariante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

Im Rahmen des nach diesen Maßstäben vorzunehmenden ergebnisoffenen Alternativenvergleichs ergibt sich Folgendes:

Weitere Trassenvarianten als die vom Vorhabenträger untersuchten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht näher zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Funktionen der St 2689 und den mit dem Bauvorhaben angestrebten Zielen, nämlich durch den Bau der Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrt von Döllnitz vom Durchgangsverkehr und den damit einhergehenden Immissionen zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der möglichen Varianten der planfestgestellten Trassenführung der St 2689 neu der vom Antragsteller beantragten Planlösung der Vorzug gegeben. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungsstrasse eine sinnvolle und ausgewogene Lösung dar.

Der Westumfahrung (sog. Variante 2) kommt eine geringere Entlastungswirkung zu als einer Ostumfahrung, da weiterhin der Verkehr der KU 5 durch die Ortsdurchfahrt geführt würde; daher wurde diese nicht näher betrachtet. Die beiden untersuchten Varianten der Ostumfahrung sind im Hinblick auf die Entlastungswirkung gleichwertig. Die ortsferne Trasse 1 b) bringt trotz der größeren Baulänge insgesamt einen geringeren Flächenverbrauch mit sich als die ortsnahe Variante 1 a). Dämme und Einschnitte sind bei der Variante 1 b) nur halb so hoch wie bei der Variante 1 a), sodass die erstgenannte Variante auch unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes vorzugswürdig ist. Sie erfordert zudem nur ein Brückenbauwerk, während die Variante 1a) 3 Brückenbauwerke benötigen würde. Im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" ist ebenfalls die Variante 1 b) vorzugswürdig.

Die Variante 1 a), die einzig näher in Betracht zu ziehen war, weist eine Länge von 1600 m auf, während die Variante 1 b) 1920 m lang ist. Allerdings sind für die Variante 1 a) 3 Brückenbauwerke erforderlich. Die baubedingten Auswirkungen

gen auf das globale Klima sind somit nicht bei einer der beiden Varianten eindeutig besser oder schlechter. Aufgrund der kürzeren Fahrtstrecke ist allerdings von geringeren betriebsbedingten Auswirkungen der Variante 1 a) auszugehen. Demnach ist zumindest unter dem Gesichtspunkt der betriebsbedingten Auswirkungen auf das globale Klima die Variante 1 a) im Vorteil. Dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wird im Rahmen der Alternativenprüfung unter den gegebenen Umständen allerdings kein entscheidendes Gewicht zugemessen.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen und den sonstigen berührten Belangen gegenüber zu stellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Antragsteller hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie sie entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig sind.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Zur Festlegung der elementaren technischen Planungsparameter ist die Einstufung der St 2689 im Netz der überörtlichen Straßen maßgebend. Diese Kriterien sind in den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) dargelegt. Die Ortsumgehung von Döllnitz im Zuge der St 2689 ist entsprechend den RIN in die Verbindungsfunktionsstufe III als regionale Verbindung einzuordnen. Daraus ergibt sich als Verkehrswegekategorie eine Landstraße LS III (Regionalstraße). Daraus resultiert nach den RAL die Entwurfsklasse EKL 3. Für eine Straße der Entwurfsklasse EKL 3 kann gemäß den RAL und dem zugehörigen Einführungsschreiben der Obersten Baubehörde (jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) vom 29.10.2013 für Staatsstraßen mit einer Verkehrsbelastung unter 5.000 Kfz/24 h und einer Schwerlastverkehrsstärke bis zu 300 Fz/24 h eine Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen werden bzw. kann ausnahmsweise eine weitergehende Reduzierung in Abstimmung mit den Regierungen bzw. der Obersten Baubehörde abgestimmt werden. Nach den Planungshinweisen für einen umwelt- und ressourcenschonenden Straßenbau kann die Fahrbahnbreite nach der derzeit geltenden Rechtslage auf 6,50 m reduziert werden, wenn der zu erwartende Verkehr weniger als 4.000 Kfz/24 h beträgt und der Schwerlastanteil kleiner als 200 SV/ 24 h ist. Dies ist auf dem gesamten Streckenzug zwischen der St 2190 und Thurnau durchgehend der Fall.

Die Breite der Randstreifen wird auf 0,25 m reduziert und es werden dauerhaft standfest befahrbare Bankette in einer Breite von je 1,50 m ausgebildet, sodass die Kronenbreite somit 9,50 m beträgt. Dieser Querschnitt ist für das prognostizierte Verkehrsaufkommen, insbesondere des Schwerverkehrs ausreichend.

Die Breite der Linksabbiegespuren in den Knotenpunktbereichen ist mit 3,00 m analog zur durchgehenden Fahrstreifenbreite festgelegt und bietet damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im unmittelbaren Einmündungsbereich.

Die Kreisstraße KU 5 erhält im Bereich der AS Döllnitz-Ost entsprechend dem derzeit vorhandenen Straßenbestand von 5,00 m - 5,40 m einen Straßenquerschnitt RQ 7,5 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m.

Die AS Döllnitz-Nord (= St 2689 alt) erhält als künftige Gemeindestraße mit 5,50 m befestigter Fahrbahnbreite ebenfalls einen Straßenquerschnitt RQ 7,5. Die neu anzulegenden öFW werden gemäß RLW mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und beidseitigen Banketten von 0,50 m ausgeführt. Ausweichstellen werden im Zuge der Bauausführung mit den Anliegern vor Ort festgelegt. Die Bankette werden mit standfestem Material in einer Breite von jeweils 0,50 m aufgefüllt, d.h. befahrbar ausgebildet.

Die Ausbildung der Knotenpunkte orientiert sich an den Vorgaben der RAL und lässt einen verkehrssicheren Betrieb erwarten.

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind im gesamten Streckenbereich eingehalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder für die Anfahrtsicht in untergeordneten Knotenpunktzufahrten mit einem Abstand von 3,00 m vom Fahrbahnrand werden gewährleistet (vgl. Darstellung in Unterlage 5).

2.3.3.1 Linienführung

Beschreibung des Trassenverlaufs

Nahezu die gesamte Baustrecke verläuft auf dem Gebiet der Marktgemeinde Kasendorf im Landkreis Kulmbach. Lediglich am Bauende liegt der Böschungsbebereich der St 2689 und der dazu parallel verlaufende öFW auf dem Gemeindegebiet von Thurnau. Die Trasse schließt am Baubeginn an die bestehende Gerade der St 2689 von Krumme Fohre kommend an und verläuft zunächst ca. 100 m bestandsorientiert im Trassenbereich der St 2689. Anschließend schwenkt die Trasse in südöstlicher Richtung vom Bestand ab und quert landwirtschaftliche Nutzflächen. Im weiteren Verlauf steigt die Trasse mit 2,8 % leicht an und umgeht Döllnitz im Osten. Bei Baukm 0+521 erreicht die Gradiente den Hochpunkt und führt dann mit einem langen Rechtsbogen (R=400) und einem Gefälle von 5,75% in Richtung Talau des Friesenbaches. Die Trasse schneidet dabei bis zu 3 m tief ins Gelände ein. Bei Baukm 1+022 kreuzt die St 2689 die Kreisstraße KU 5 „Döllnitz – Lanzenreuth“. Die Kreisstraße wird über einen Kreisverkehr an die Ortsumgehung angeschlossen. Dazu muss die KU 5 in Lage und Höhe auf 300 m angepasst werden. In Dammlage durchquert die St 2689 anschließend das Tal des Friesenbaches, der Friesenbach selbst wird bei Baukm 1+175 mit einem Brückenbauwerk unterführt. In ihrem weiteren Verlauf steigt die neue Trasse der St 2689 mit 3,0 % wieder an und schwenkt mit einem Linksbogen (R=330) südlich

von Döllnitz in den Bestand der St 2689 ein. Die Ortsdurchfahrt von Döllnitz wird künftig über die AS Döllnitz-Nord und AS Döllnitz-Ost an die Umgehung angebunden. Die Trasse hat eine Länge von 1.920 m. Der kleinste Radius beträgt $R_{min} = 330$ m, die größte Längsneigung s_{max} beträgt 5,75 %.

2.3.3.2 Zwangspunkte

Die Linienführung der neuen St 2689 berücksichtigt folgende Zwangspunkte:

- den Anschluss an die bestehende St 2689 am Beginn und am Ende der Bau-
strecke in Lage und Höhe,
- den höhengleichen Anschluss der St 2689 alt nördlich und südlich von Döllnitz
Unterlage 1 St 2689 „St 2190 – Thurnau“, OU Döllnitz
- den höhengleichen Anschluss der Kreisstraße KU 5,
- die Kreuzungen und Einmündungen der übrigen tangierten öffentlichen Wege,
- die 20 kV-Freileitung der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG),
- den Abwasserkanal des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesen-
bachtal,
- die Querung des Friesenbaches unter Berücksichtigung des HQ100 und
- die vorhandene Bebauung.

2.3.3.3 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Die erforderliche Haltesichtweite ist abhängig von den Steigungsverhältnissen der einzelnen Streckenabschnitte. In Steigungsstrecken reduziert sich diese, während in Gefällestrecken aus physikalischen Gründen ein längerer Anhalte-
weg benötigt wird. Für den Bau der Ortsumgehung ergeben sich auf Grund der Entwurfsklasse EKL 3 und unterschiedlicher Längsneigungen nachstehende Be-
stimmungsgrößen:

erforderliche Haltesichtweiten:

$Sh = 128$ m – 150 m (Richtung Thurnau)

$Sh = 123$ m – 142 m (Richtung St 2190)

Die nach RAL geforderten Haltesichtweiten werden im vorliegenden Streckenab-
schnitt eingehalten.

Dazu werden im Bereich von Baukm 0+700 bis Baukm 1+010 rechts und von Baukm 1+560 bis Baukm 1+640 links der Achse die Einschnittsböschungen zur Herstellung der erforderlichen Haltesicht zurückgesetzt. Für die neue GVS an der AS Döllnitz-Nord ergeben sich entsprechend einer Entwurfsklasse EKL 4 und unterschiedlicher Längsneigungen nachstehende Bestimmungsgrößen:

erforderliche Haltesichtweiten:

Sh = 82 m – 92 m (Richtung Döllnitz)

Sh = 89 m – 100 m (Richtung St 2689)

Die nach RAL geforderten Haltesichtweiten werden auf dem vorliegenden Streckenabschnitt eingehalten.

Für die Kreisstraße KU 5 an der AS Döllnitz-Ost ergeben sich entsprechend einer Entwurfsklasse EKL 4 und unterschiedlicher Längsneigungen nachstehende Bestimmungsgrößen:

erforderliche Haltesichtweiten:

Sh = 89 m – 91 m (Richtung Lanzenreuth)

Sh = 89 m – 91 m (Richtung Döllnitz)

2.3.3.4 Querschnittsgestaltung

St 2689 (OU Döllnitz)

Anhand der prognostizierten Verkehrsbelastung von 2.530 – 4.080 Kfz/24h (bzw. im Jahr 2021 aktualisiert 2643 – 3387 Kfz/24 h) und einem Schwerverkehrsanteil von 85 – 110 Kfz/24h (bzw. aktualisiert 74 – 101 Kfz/24 h) wird für die Ortsumgehung ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m gewählt.

Der Querschnitt RQ 9,5 ist wie folgt aufgeteilt:

2 Fahrstreifen	2 x 3,00	= 6,00 m
2 Randstreifen	2 x 0,25	= 0,50 m
2 Bankette	2 x 1,50	= 3,00 m
Kronenbreite		9,50 m

Die Bankette werden standfest ausgebildet, die Breite der Bankette beträgt 1,50m. Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße bei Baukm 0+261 (= AS

Döllnitz-Nord) werden für Linksabbieger 3,00 m breite Linksabbiegespuren angelegt. Im Einmündungsbereich der zum öFW abgestuften St 2689 alt bei Baukm 1+727 wird für abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge ein Aufstellbereich vorgesehen. Der Fahrstreifen wird hierbei auf 5,50 m aufgeweitet. Die einseitige Querneigung beträgt in Abhängigkeit von den Kurvenradien 2,5 % - 7,0 %.

KU 5

Der Anschluss der KU 5 alt von Döllnitz und der KU 5 von Lanzenreuth an den Kreisverkehr wird entsprechend der bestehenden Fahrbahnbreite und aufgrund der geringen Verkehrsbelastung als RQ 7,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitig standfesten Banketten ausgebildet.

Die Querschnittsaufteilung ergibt sich wie folgt

2 Fahrstreifen	2 x 2,75	= 5,50 m
2 Bankette	2 x 1,00	= 2,00 m
Kronenbreite		7,50 m

GVS zur AS Döllnitz-Nord

Die neue GVS wird entsprechend der bestehenden Fahrbahnbreite der St 2689 alt in der Ortsdurchfahrt Döllnitz und der künftig geringen Verkehrsbelastung ebenfalls als RQ 7,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgebildet. Die Querneigung beträgt in Abhängigkeit der Kurvenradien 2,5 % - 5,5 %.

Öffentliche Feld- und Waldwege

Die Querschnittsmaße der neu zu errichtenden oder zu verlegenden öFW sind in Anlehnung an die RLW ermittelt. Der Querschnitt ist wie folgt aufgeteilt:

1 Fahrbahn	1 x 3,00	= 3,00 m
2 Bankette	2 x 0,50	= 1,00 m
Kronenbreite		4,00 m

Die Bankette werden standfest und befahrbar ausgebildet, Ausweichstellen werden im Zuge der Bauausführung mit den Anliegern vor Ort festgelegt. Die einseitige Querneigung beträgt 3,0 %.

2.3.3.5 Fahrbahnbefestigung

St 2689

Die Befestigung erfolgt gemäß RStO in der Belastungsklasse 1,0 mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton ($D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$). Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues beträgt je nach Damm- oder Einschnittslage zwischen 60 cm und 70 cm. Entsprechend RStO ist für Kreisverkehre die gegenüber dem höchstbelasteten Fahrstreifen nächsthöhere Belastungsklasse vorzusehen. Die Kreisfahrbahn erhält eine Befestigung in der Belastungsklasse 1,8 mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton. Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues beträgt je nach Damm- oder Einschnittslage zwischen 60 cm und 70 cm.

KU 5, Gemeindestraßen

Die Befestigung erfolgt gemäß RStO in der Belastungsklasse 0,3 mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton ($D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$). Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues beträgt je nach Damm- oder Einschnittslage zwischen 50 cm und 60 cm.

öFW

Die anzupassenden und neu zu errichtenden öFW werden gemäß RLW bemessen. Dabei werden unter Annahme häufiger Überfahrten mit einer maßgebenden Achslast von 11,5 t die wassergebunden befestigten öFW mit einer Deckschicht aus Splitt-Sand-Gemisch und die bituminös befestigten öFW mit einer Tragdeckschicht erstellt.

Böschungsgestaltung

In den Einschnittsbereichen sowie in den Dammstrecken beträgt die Böschungseigung im Regelfall 1 : 1,5. Der Übergang zwischen Böschung und Gelände wird ausgerundet.

2.3.3.6 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse, Zufahrten

2.3.3.6.1 Anordnung von Knotenpunkten

Entsprechend RAL, Tabelle 21 und 22 sollen bei Verknüpfungen von Straßen der EKL 3 mit Straßen der EKL 3 oder niedriger plangleiche Knotenpunkte in Form von Einmündungen oder Kreuzungen bzw. Kreisverkehren angeordnet werden. Die Verknüpfung der Ortsumgehung von Döllnitz im Zuge der St 2689 mit dem untergeordneten Wegenetz erfolgt an folgenden Stellen:

AS Döllnitz-Nord (Baukm 0+261)

Bei Baukm 0+261 wird die zur GVS abgestufte St 2689 alt an die Ortsumgehung angeschlossen. Der Knotenpunkt wird als Einmündung mit 3,00 m breiten Linksabbiegestreifen ohne Verzögerungsstrecke ausgebildet. Die Aufweitung erfolgt beidseitig. Gegenüberliegend wird ein neu zu errichtender öFW angeschlossen. Im öFW sind keine Fahrbahnteiler (Tropfen, Dreiecksinsel) vorgesehen.

AS Döllnitz-Ost (Baukm 1+041)

Bei Baukm 1+041 wird der Knotenpunkt St 2689 / KU 5 als Kreisverkehr ausgebildet. Der Kreisverkehr wird nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren ausgeführt. Der Außendurchmesser beträgt 45 m, die Breite der Kreisfahrbahn 6,50 m. Die Fahrstreifenbreite der Zufahrten wird mit 4,00 m gewählt, in den Ausfahrten 4,50 m.

Einmündung St 2689 alt (Baukm 1+727)

Bei Baukm 1+727 wird die zum öFW abgestufte und zurückgebaute St 2689 alt an die Ortsumgehung angeschlossen. Der Knotenpunkt wird als Einmündung ausgebildet. Auf der St 2689 erfolgt die Führung der Linksabbieger in den künftigen öFW als Aufstellbereich. Der Fahrstreifen wird einseitig um 2,25 m auf eine Breite von 5,50 m aufgeweitet. Bei allen Knotenpunkten sind die Anfahrsichten auf die übergeordneten Straßenabschnitte gegeben, ebenso die Haltesichtweiten im Zuge der übergeordneten und der untergeordneten Straßen in der Zufahrt auf den Knotenpunkt. Die Knotenpunkte sind somit von allen Ästen aus ausreichend erkennbar.

2.3.3.6.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

AS Döllnitz-Nord (Baukm 0+261)

Die AS Döllnitz-Nord verknüpft die nördliche Ortslage von Döllnitz mit der neuen Ortsumgehung. Die Anbindung der zur GVS abzustufenden St 2689 alt an die St 2689 wird nach RAL als plangleicher Knotenpunkt in Form einer Einmündung mit Tropfen als Fahrbahnteiler im untergeordneten Ast ausgebildet. Im Zuge der St 2689 wird ein 3,00 m breiter Linksabbiegestreifen ohne Verzögerungsstrecke ausgebildet. Die Führung der Rechtsabbieger in die GVS erfolgt über einen einfachen Kreisbogen, für die Eckausrundung der Rechtseinbieger der GVS in die OU ist eine dreiteilige Kreisbogenfolge vorgesehen. Auf der untergeordneten GVS wird ein Tropfen als Fahrbahnteiler angeordnet. Die Führung der Rechtsabbieger in den öFW und der Rechtseinbieger des öFW in die OU Döllnitz erfolgt jeweils über eine Eckausrundung mit einfachem Kreisbogen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von 200 m. Für die einbiegenden Fahrzeuge ist die maßgebende Anfahrsicht eingehalten. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Unterlage 5 dargestellt. Die Ausbildung des Knotenpunktes ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit des gesamten Knotenpunktes wurde mit Schleppkurven überprüft und ist gewährleistet. Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit gemäß HBS, Abschnitt 7, Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage, hat ergeben, dass der Knotenpunkt in der vorhandenen Form leistungsfähig ist.

AS Döllnitz-Ost (Baukm 1+040)

Die AS Döllnitz-Ost bindet die südliche Ortslage von Döllnitz sowie die Ortschaften entlang der Kreisstraße KU 5 an die St 2689 an. Der Anschluss wird als Kreisverkehr ausgeführt. Der Kreisverkehr hat einen Außendurchmesser von 45 m, die Breite der Kreisfahrbahn beträgt 6,50 m. Die Fahrstreifenbreite in den Zufahrten wird mit 4,00 m gewählt, in den Ausfahrten mit 4,50 m. Die Ausrundungsradien der Knotenpunktzufahrten betragen 16 m, die der Knotenpunktausfahrten 18 m. In allen Anschlussästen werden Fahrbahnteiler ohne Überquerungsmöglichkeiten mit einer Breite von 1,60 m angeordnet. Die Verkehrsqualität des Knotenpunktes wurde entsprechend HBS mit der Qualitätsstufe A für alle Ströme ermittelt. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven überprüft und ist in allen Fahrbeziehungen gegeben. Der Kreisverkehr ist somit leistungsfähig.

Einmündung St 2689 alt (Baukm 1+727)

Die südlich von Döllnitz liegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen werden über die zum öFW abgestufte St 2689 alt an die Ortsumgehung angebunden. Die Anbindung wird als plangleicher Knotenpunkt in Form einer Einmündung ausgebildet. Im öFW wird kein Fahrbahnteiler angeordnet. Im Zuge der St 2689 wird ein Aufstellbereich ausgebildet. Für den Aufstellbereich wird der Fahrstreifen einseitig um 2,25 m auf eine Breite von 5,50 m aufgeweitet. Gemäß RAL beträgt die Länge der Verziegungsstrecke IZ bei einseitiger Verziehung 70m. Die Führung der Rechtsabbieger und Rechtseinbieger erfolgt über einen einfachen Kreisbogen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h aus beiden Richtungen ergibt sich nach RAL eine einsehbare Schenkellänge des Sichtfeldes von 200 m. Für die einbiegenden Fahrzeuge ist die maßgebende Anfahrtsicht eingehalten. Die notwendigen Sichtdreiecke sind in Unterlage 5 dargestellt. Die Ausbildung des Knotenpunktes ist verkehrssicher, die Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist sichergestellt. Die Befahrbarkeit des gesamten Knotenpunktes wurde auch in diesem Fall mit Schleppkurven überprüft und ist gewährleistet.

2.3.3.6.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

Landwirtschaftlicher Verkehr

Die Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgt im gesamten Baubereich abseits der St 2689 über ein neu zu errichtendes bzw. zu ergänzendes Wegenetz mit Anschluss an die künftigen GVS und bestehenden öFW.

Querungsstelle Rundwanderweg (Baukm 0+467)

Bei Baukm 0+467 wird die Wegführung des Rundwanderweges „Magnusweg“, der hier auf der „Schafgasse“ verläuft, durch die Baumaßnahme durchtrennt. Für Wanderer und Spaziergänger wird daher ein kurzes Wegstück als Lückenschluss bis zum Fahrbahnrand der St 2689 angelegt. Der Fußweg hat eine Breite von

1,50 m und wird nur für Fußgänger nutzbar wassergebunden befestigt. Die Linieneinführung des Weges erfolgt dabei nicht geradlinig zur St 2689, sondern in einem Bogen. Damit soll ein unerlaubtes Befahren verhindert und die Wartepflicht gegenüber der bevorrechtigten Staatsstraße verdeutlicht werden.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und des Schutzes vor Schadstoffeinträgen in der Luft vereinbar.

2.3.4.1 Verkehrslärm

2.3.4.1.1 Grundsätzliches

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 BImSchG. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen erfolgt auf der Grundlage der 16. BImSchV i. V. m. den RLS-90. Voraussetzung für die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges ist gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird, dass durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder dass in einem Gebiet, das nicht Gewerbegebiet ist, der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Vorliegend ist das Berechnungsverfahren nach der RLS-90 durchzuführen, da der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens von dem 1. März 2021 gestellt wurde (vgl. § 6 der 16. BImSchV).

Der Bau der OU Döllnitz im Zuge der St 2689 stellt den Bau einer Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV dar, da ein Neubau bereits dann vorliegt, wenn eine bestehende Trasse auf längerer Strecke verlassen wird. Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist damit eröffnet.

Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV abhängig von der Art der baulichen Nutzung, die sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergibt. Wohngebäude im Außenbereich ohne Festsetzungen in Bebauungsplänen sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung und ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV wie Kern-, Dorf- und Mischgebiete zu schützen. Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte betragen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für

- Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime 57/47 dB(A)
- reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen 59/49 dB(A)

- Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 64/54 dB(A)
- Gewerbegebiete 69/59 dB(A)

Für Döllnitz liegen keine Bebauungspläne vor. Die Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Nutzungen orientiert sich daher an der Art ihrer tatsächlichen Nutzung und ist anhand der Schutzbedürftigkeit einer Gebietsart zuzuordnen. Die Nutzung entspricht einem Dorf- und Mischgebiet.

2.3.4.1.2 Verkehrsprognose

Bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Der Vorhabenträger hat die insoweit maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und den Schwerverkehr-Anteil anhand des der Planung zugrundeliegenden DTV (Verkehrsgutachten, Planunterlage vom Oktober 2021) berechnet.

Hierfür wurde fußend auf einer Straßenverkehrszählung im Jahr 2010 bzw. im Rahmen der Fortschreibung der Prognose fußend auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 eine Trendprognose ermittelt.

Die St 2689 ist laut aktueller Straßenverkehrszählung SVZ 2015 zwischen der St 2190 bei Krumme Fohre und Döllnitz mit einem DTV_{2015} von 2.959 Kfz/24h belastet (Zählstelle 5934 9466 bei Station St 2689_100_1,162), der Schwerverkehranteil beträgt 71 Kfz/24h (= 2,4 %).

Im Abschnitt zwischen Döllnitz und Thurnau ist die St 2689 laut SVZ 2015 (Zählstelle 5934 9472 bei Station St 2689_120_1,606) mit einem DTV_{2015} von 3.223 Kfz/24h belastet, der Schwerverkehranteil beträgt hier 82 Kfz/24h (= 2,5 %).

Demnach ergeben sich für den Prognosehorizont 2035 folgende Verkehrsbelastungen:

Bereich	DTV_{2035}	DTV_{sv}
St 2190 – AS Döllnitz-Nord	3.109 Kfz/24h	87 Kfz/24h
AS Döllnitz-Nord – AS Döllnitz-Ost	2.643 Kfz/24h	74 Kfz/24h
AS Döllnitz-Ost – Thurnau	3.387 Kfz/24h	101 Kfz/24h
St 2689 alt (= alte OD)	466 Kfz/24h	13 Kfz/24h
KU 5 alt (= alte OD) – AS Döllnitz-Ost	466 Kfz/24h	13 Kfz/24h

Die ursprünglich vorgelegte Prognose ist zwischenzeitlich überholt und wird nicht mehr herangezogen. Grundlegende Änderungen haben sich im Zuge der Fortschreibung allerdings nicht ergeben.

2.3.4.1.3 Lärmberechnung

In die Lärmberechnung eingeflossen sind auch die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, die vorhandene Bebauung, der Geländeverlauf und die Ausführung des Fahrbahnbelags (vgl. Planunterlage 17.1, Punkt 2 sowie ergänzende Unterlage vom Oktober 2021.). Für die Ortsumgebung Döllnitz ist eine Asphaltdeckschicht geplant, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt.

Es wurden 24 Immissionsorte berechnet. Die Ergebnisse sind in der Anlage 1 zur aktualisierten schalltechnischen Berechnung aufgeführt. Sämtliche Ergebnisse liegen unter den anzusetzenden Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete. Am nächstgelegenen Immissionsort (IO 9 bei Bau-km 1+376), der einen Abstand zur Straßenachse von rd. 124 m aufweist, beträgt der berechnete Beurteilungspegel maximal 50 dB(A) am Tag und 41 dB(A) nachts. Die maßgeblichen Grenzwerte für Mischgebiete von 64/54 dB(A) werden damit deutlich unterschritten.

Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wird durch die Stellungnahme des SG 50 der Regierung von Oberfranken vom 24.11.2021 bestätigt.

2.3.4.2 Schadstoffeintrag in die Luft

Unter Berücksichtigung der relativ geringen Verkehrsbelastung auf den Staatsstraßen St 2190 und St 2689 ist, auch nach Einschätzung des Sachgebiets 50 der Regierung von Oberfranken vom 16.06.2014, nicht davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Gebäuden im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen erreicht oder überschritten werden.

2.3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Das Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nach Berücksichtigung aller Umstände nicht entgegen.

Bei der Planfeststellung sind die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

2.3.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Vorhabenträger, der solche Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen – d.h. Beeinträchtigungen, für die zumutbare Alternativen existieren, die den verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen würden – zu unterlassen, § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw.

2. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Eingriffe dürfen nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt insoweit auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.1.1 Vermeidungsgebot

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Auch die Planfeststellungsbehörde hat dieses sog. Vermeidungsgebot also zu beachten. Vermeidbarkeit ist insoweit allerdings nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Der Begriff bedarf vielmehr der Auslegung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn ein Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die am Ort des

Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht die Unterlassung eines Vorhabens, sondern die Vermeidung der dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung eines Eingriffs. Die Planung des Vorhabenträgers entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Die Wahltrasse mit ihrer zugrundeliegenden Linienführung stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sinnvolle und ausgewogene Planungslösung dar. Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung wurde auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

2.3.5.1.2 Beschreibung des Eingriffs

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den Planunterlagen 1, 9 und 19 (Erläuterungsbericht, Maßnahmeblätter und landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Mit dem Neubau verbunden ist:

- Bodenabtrag in den Einschnittsbereichen
- Bodenauftrag in den Dammbereichen
- Neuordnung der Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken im Bereich der Kreuzung der Ortsumgehung mit der Kreisstraße KU5
- Querung des Friesenbachs mit einem Brückenbauwerk
- Neuordnung und Anlage von öffentlichen Feld- und Waldwegen
- Rückbau der alten Trasse
- Geländeabtrag zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes durch Dammbauwerke

Es entstehen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Durch den Bau der OU Döllnitz findet ein Flächenverbrauch von ca. 2 ha statt (vgl. Unterlage 19.1.3 Seite 7/8).

Der Flächenverlust betrifft 0,2210 ha artenreiches Extensivgrünland (K1), 0,0037 ha Großseggenried (K2), 0,0142 ha naturnahen Graben mit Kleinröhricht durch Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung (K3), 0,8717 ha Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) (K4), 0,2932 ha Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland) (K5), 0,0289 Verlust von Auwald durch Überbauung (K6), 0,0565 ha Verlust von weiterem Auwald und Inanspruchnahme von 0,0482 ha (K7), 0,0940 ha Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) durch Überbauung (K8), Versiegelung von 0,2518 ha weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland) (K9) sowie Versiegelung von weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche: 0,2280 ha Acker (K10).

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) Bezug genommen. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

2.3.5.1.3 Vermeidungsmaßnahmen

Angesichts der in der Planung vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Es wird auf die Planunterlagen 9 und 19 verwiesen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Verminderungsmaßnahme V1: Feste Installation von Amphibienleitwänden
- Verminderungsmaßnahme V2: Amphibienschutz durch Rohrdurchlass unter KU 5, lichte Weite mind. 100 cm
- Verminderungsmaßnahme V3: Verminderung von Sedimenteintrag während der Baumaßnahme durch geeignete technische Maßnahmen (Zielarten Bachneunauge und Mühlkoppe)
- Verminderungsmaßnahme V4: Einbau eines mechanischen Spritzwasserschutzes beidseitig an den Geländern der Brücke bei Bau-km 1+175
- Verminderungsmaßnahme V5: Entsiegelung und Rückbau von 2410 m² nicht mehr benötigter Verkehrsfläche
- Verminderungsmaßnahme V6: Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit höhlenbewohnender Vogelarten

Zu den Einzelheiten wird auf die Maßnahmeblätter (Unterlage 9.2) hingewiesen.

Des Weiteren dient der Vermeidung, dass dem Vorhabenträger auferlegt wurde, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, um so sicherzustellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in der Bauausführung ständig Beachtung finden. Damit wird einer Forderung der höheren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 25.04.2014 entsprochen.

Durch die als Auflage angeordnete Umsetzung von Soden des Mädesüß und Wald-Simse vom sog. namenlosen Graben in eine standörtlich geeignete Flur (Auflage 4.3.21) wird gewährleistet, dass am namenlosen Graben kein erheblicher Eingriff in ein Schutzgut nach dem UVPG vorliegt.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Belange sind die in den Planunterlagen vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Verminderungsmaßnahmen ausreichend. Es ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verkehrlicher Belange nicht bestehen.

2.3.5.1.4 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss der Vorhabenträger durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (= A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt. Zwar ist von der Bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG); die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft. Da der Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde **vor** dem 01.09.2014 gestellt wurde (Planfeststellungsantrag ging am 31.03.2014 ein) und der Vorhabenträger die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung nicht beantragt hat, sind hier noch die "Grundsätze" anzuwenden (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Im Einzelnen ist die Bedarfsermittlung auf Seite 27 der Unterlage 19.1.1 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Auf der Fl.-Nr. 283 sollte ursprünglich die Extensivierung von Grünland auf 11900 m² stattfinden (Maßnahme A1, CEF3). Dabei soll ein 5 m breiter unbewirtschafteter Schutzstreifen entlang des Friesenbachs entstehen und eine dauerhafte extensive Grünlandbewirtschaftung mit einer lediglich ein Mal im Jahr stattfindenden Mahd sichergestellt werden.

Diese Ausgleichsmaßnahme wurde im Nachgang zum Erörterungstermin dahingehend abgeändert, dass die Fl. Nr. 283 der Gem. Döllnitz nur im westlichen Teil mit einer Fläche von 7400 m² herangezogen wird. Anstelle des östlichen Teils sollen die Fl.-Nummern 277 (Teilfläche von 2900 m²) und 282 der Gem. Döllnitz (Rückbau eines öFW, 390 m²) zur Extensivierung von Grünland in artenreiches Extensivgrünland herangezogen werden. Diese Maßnahme trägt nunmehr die Bezeichnung E1 und ist in der Unterlage "Ergänzung Ausgleichskonzept" vom April 2015 dargestellt.

Ergänzend wird durch die Maßnahme E2 auf der Fl.Nr. 489 der Gem. Kasendorf auf einer Fläche von 2760 m² weiteres Extensivgrünland geschaffen. Der Vorhabenträger als Eigentümer der letztgenannten Fläche hat der Maßnahme zugestimmt (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kasendorf vom 30.11.2016). Da das Aufwertungspotential der drei Ersatzflächen deutlich geringer ist als das Aufwertungspotential der ursprünglich vorgesehenen Ackerfläche auf der Westhälfte der Fl.Nr. 283 der Gem. Döllnitz, ist der Flächenbedarf für die ergänzte Ausgleichsfläche höher als der ursprünglich angesetzte Bedarf. Die höhere Naturschutzbehörde hat der Änderung/Ergänzung mit Mail vom 29.07.2016 letztendlich zugestimmt.

Die Anlage eines 10 m breiten Wildkräuter-Blühstreifens (Ackerrandstreifen) zur Lebensraumaufwertung für die Zielarten Feldlerche, Feldschwirl etc. wird zum Teil auf die neue Fläche E1 verlegt (1600m²), vgl. Seite 7 der Ergänzung des Ausgleichskonzepts vom April 2015.

Hinzu kommt die Auflage, Soden von Mädesüß und Wald-Simse am namenlosen Graben vor Baubeginn zu entnehmen und andernorts wiederanzusiedeln. Diese Auflage dient der Vermeidung eines erheblichen Eingriffs nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen:

In landschaftspflegerischer Hinsicht sind folgende Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Straßenumfeldes vorgesehen.

- Gestaltungsmaßnahme G1: 29138 m² Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenandeckung (20 cm) zur Begrünung der Böschungen
- Gestaltungsmaßnahme G2: Gestaltung eines Kreisverkehrs durch Staudenmischpflanzungen mit standortgerechter anerkannter Wildstaudenmischung, 720 m²

- Gestaltungsmaßnahme G3: 3285 m² Strauchpflanzungen von Hecken
- Gestaltungsmaßnahme G4: 13 Stück Einzelbaumpflanzungen von Ahorn, Spitz-Esche usw.
- Gestaltungsmaßnahme G5: 20 Stück Obstbaumpflanzungen (Hochstämme alter, heimischer Sorten von Apfel, Birne und Zwetschge)
- Gestaltungsmaßnahme G6: Umwandlung von 3300 m² Acker in Extensivgrünland

Gestaltungsmaßnahmen übernehmen in der Regel keine Ausgleichs- oder Ersatzfunktion. Sie liegen meist im Bereich direkter betriebsbedingter Beeinträchtigungen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung.

An Schutzmaßnahmen kommen hinzu:

- Schutzmaßnahme S1: temporäre Schutzzäunung wertvoller Gehölz- und Biotopbestände während der Baumaßnahme
- Schutzmaßnahme S2: ausgeschlossene Inanspruchnahme (temporäre Schutzzäunung) wertvoller Gehölz- und Biotopbestände während der Baumaßnahme

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können den in Unterlage 9 enthaltenen Maßnahmeblättern entnommen werden, auf die Bezug genommen wird.

2.3.5.1.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 25.04.2014 bestätigt, dass das A/E-Konzept angemessen, sinnvoll und sachgerecht sei. Die A/E-Fläche Fl.-Nr. 383 der Gem. Döllnitz sei noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Dies wurde als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Ebenso verhält es sich mit der Forderung nach der Verwendung autochthoner Gehölze und der Fertigstellung 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe.

Im Ergebnis kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die festgestellten und bewerteten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes entsprechend dem ermittelten Kompensationsbedarf ausgegli-

chen werden. Zudem wird das Landschaftsbild durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 6 wiederhergestellt. Der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG ist damit Genüge getan, ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

Der Bayerische Bauernverband forderte zwar, die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf den Flächenverbrauch ersatzlos zu streichen (vgl. Stellungnahme vom 07.07.2014). Diesem Ansinnen kann aber im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) nicht nachgekommen werden. Der Vorhabenträger und die zuständigen Behörden sind bei der Ausgestaltung der Maßnahmen den Anregungen der Eigentümer weitestgehend nachgekommen. Auf agrarstrukturelle Belange wurde in besonderer Weise Rücksicht genommen.

2.3.5.2 Spezielles Naturschutzrecht

2.3.5.2.1 Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Biotopen und Natura 2000-Gebieten

Vom Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG, Naturparke, § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG, sowie Natura 2000-Gebiete, § 32 BNatSchG, betroffen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Im 300 m-Band entlang der Straße liegen 24 verschiedene im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung erfassten Biotopteilflächen sowie 4 eigenkartierte Biotope.

Hinsichtlich Lage und Beschreibung betroffener, gesetzlich geschützter Biotope wird auf die Planunterlagen 9.1/1 und 9.1/2 verwiesen. Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG bzw. aus den in der Verbesserung der Verkehrssicherheit liegenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Ausnahme zu, § 30 Abs. 1, 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG. Diese Entscheidung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

2.3.5.2.2 Allgemeiner Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-Schutzes. Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausgenommen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff. Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabenträger wurden Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert.

2.3.5.2.3 Besonderer Artenschutz

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

2.3.5.2.4 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

– wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Tötungsverbot ist verwirklicht, wenn sich das Tötungsrisiko für die jeweilige

Art durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahme signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

– wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

– wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Welche Tiere und Pflanzen zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgender Maßgabe:

Sind in Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Soweit erforderlich, kann die Planfeststellungsbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festsetzen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auch nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Freistellung unvermeidbarer Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) dagegen nicht zum Tragen, da diese gesetzliche Freistellung nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten iSd. Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf Bestand, vorhabenbedingte Beeinträchtigung und Erhaltungszustand nach Realisierung des Vorhabens nachfolgendes Bild:

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutz-RL nachgewiesen bzw. ist ihr Vorkommen potentiell möglich:

Säugetiere:

Abendsegler/Kleiner Abendsegler

Bechsteinfledermaus

Breitflügelfledermaus

Mückenfledermaus

Nordfledermaus

Zweifarbfliegenfledermaus

Biber

Haselmaus

Nachgewiesen: Braunes / Graues Langohr

Kleine / Große Bartfledermaus

Fransenfledermaus

Großes Mausohr

Mopsfledermaus

Rauhautfledermaus

Wasserfledermaus

Zwergfledermaus

Reptilien:

Zauneidechse

Vogelarten:

Heckenvögel (Dorngrasmücke und Neuntöter)

Vogelarten an Fließgewässern (Eisvogel, Wasserramsel)

Baumpieper

Bluthänfling

Braunkehlchen

Feldlerche

Feldschwirl

Feldsperling

Gartenrotschwanz

Gelbspötter

Goldammer

Graureiher

Grünspecht

Habicht

Kiebitz

Klappergrasmücke

Kleinspecht

Mäusebussard

Pirol

Rebhuhn

Schwarzspecht

Sperber

Teichrohrsänger

Trauerschnäpper

Turteltaube

Wachtel

Wachtelkönig

Wespenbussard

Wiesenschafstelze

Hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 (saP) Bezug genommen.

2.3.5.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens

Im Untersuchungsgebiet sind potentielle Vorkommen von bis zu 16 Fledermausarten möglich. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus wird durch die Anlage zweier sog. "Hop over" an konflikträchtigen Stellen vermieden. Die höhere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 25.04.2014 bestätigt, dass durch die Überflughilfe die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten hierzu sind im Maßnahmeblatt CEF 2 festgelegt.

Für Biber und Haselmaus sind keine Maßnahmen nötig. Der Biber wurde im fraglichen Gebiet nicht nachgewiesen. Für die Haselmaus bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die Vogelarten Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten zu befürchten. Dem kann durch die Umwandlung von Ackerland in Nasswiesen (A1) bzw. in Extensivgrünland (G6) sowie durch die Anlage von drei Lerchenfenstern begegnet werden. Des Weiteren sind zur Vermeidung der Störung die Anlage von Wildkräuter –Blühstreifen und Ackerrandstreifen (CEF 3) vorgesehen. Auf das entsprechende Maßnahmeblatt in Unterlage 9 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden zusammenfassend folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 19.1.3, Kap. 3):

- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (G6) für Braunkelchen, Kiebitz, Wachtel
- Umwandlung von Ackerland in Nasswiesen (A1) für Braunkelchen, Kiebitz, Wachtel.

Neben diesen allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt:

- Anlage von drei Lerchenfenstern (CEF 1) für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll den anlagebedingten Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Feldlerchenrevieren ausgleichen.
- Anlage zweier "Hop over" für verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Bart-/Brandfledermaus, Großes Mausohr, Mops-, Mücken-, Wasserfledermaus) (CEF 2)
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen (CEF3) innerhalb der Vermeidungsmaßnahme A1 bzw. E1 für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bzw. um sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig und bei der Beurteilung, ob es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommt, zu berücksichtigen sind.

Bei der Anlage von Feldlerchenfenstern sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen pro ha jeweils 2 bis 3 Einzelflächen von ca. 20 m² bei der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, um auf diesen Flächen neue Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten zu schaffen. Fachlich geeignet sind hierfür nur Flächen mit mindestens 25 m Abstand zum Feldrand bzw. 100 m Abstand zu Straßen, Hecken und Greifvogelansitzen (vgl. Abweichung von Maßnahmeblatt CEF 1).

Die drei Lerchenfenster wurden seitens des Vorhabenträgers im Nachgang zum Erörterungstermin im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer auf die Fl.Nr. 399 der Gem. Döllnitz verlegt. Die höhere Naturschutzbehörde hat hierzu ihr Einverständnis aus fachlicher Sicht erklärt. Die Wirksamkeit muss bei Baubeginn gewährleistet sein.

Die Gesamtunterhaltungsdauer von 25 Jahren, die in der Auflage 4.3.18 festgesetzt wurde, wird an die Aussagen der BayKompV angelehnt. Nach dieser richten sich für nach dem 01.09.2014 eingeleitete Planfeststellungsverfahren die Kompensationsmaßnahmen, sodass diese vorliegend nicht anzuwenden ist. Ihre inhaltlichen Aussagen und Wertungen treffen aber unabhängig von formalen Gesichtspunkten auch für den vorliegenden Fall zu. Die BayKompV sieht in § 10

einen Unterhaltungszeitraum von bis zu 25 Jahren vor, der nach § 10 Abs. 3 aber nicht für staatliche Träger als Eingriffsverursacher gilt. Diese haben sogar einen unbefristeten Unterhaltungszeitraum sicherzustellen. Eingriffsverursacher ist hier der Markt Kasendorf, der kein staatlicher Eingriffsverursacher ist. Allerdings handelt es sich hier um einen Fall der Sonderbaulast, bei dem die Straßenbaulast nach Verkehrsfreigabe auf den Freistaat Bayern übertragen wird, was eher wieder für einen längeren Unterhaltungszeitraum sprechen würde. Der Eingriff wirkt unbefristet, sodass die Festsetzung einer 25jährigen Unterhaltungsdauer nach Berücksichtigung aller Aspekte angemessen ist. Eine kürzere Unterhaltungspflicht kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes durchgeführt werden, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen nicht beanstandet.

2.3.5.3 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen. Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.3.6 Wasserwirtschaft

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 36, 38 Bay StrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden – mit Ausnahme der Gewässerbenutzungen – die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Überschwemmungsgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Für den Ausbau eines Gewässers ist nach § 68 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung durchzuführen. Ausbau ist die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Vorliegend ist die Verlegung einer Teilstrecke des Gänsgrabens und einer Teilstrecke des namenlosen Grabens planfeststellungspflichtig.

2.3.6.2 Ausbauten

Von Bau-km 0+185 bis Bau-km 0+220 wird ein namenloser Graben durch die Baumaßnahme berührt und muss auf einer Länge von ca. 35 m verlegt werden (Ifd.Nr. 21.1 RV).

Von Bau-km 0+190 bis Bau-km 0+265 wird der Gänsgraben durch die Baumaßnahme berührt und muss auf eine Länge von ca. 110 m verlegt werden (Ifd.Nr. 21.2 RV).

Diese Maßnahmen stellen Ausbauten oberirdischer Gewässer dar, die grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen. Die Planfeststellung für die angeführten Maßnahmen wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Hof (Stellungnahme vom 27.06.2014) erhob gegen die Gewässerbaumaßnahmen keine Einwände. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten und auch die anderen Anforderungen nach Art. 68 Abs. 3 WHG werden erfüllt. Das Landratsamt Kulmbach als Untere Wasserrechtsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 14.07.2014 ebenso keine Einwände erhoben.

2.3.6.3 Dammaufschüttungen

Im Bereich des Friesenbachs liegen die geplanten Dammaufschüttungen für die Straße im zwischenzeitlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Überschwemmungsgebieteverordnung Friesenbach des Landratsamts Kulmbach

vom 16.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 03.09.2021).

Daher ist das Vorhaben vorliegend an § 78 WHG zu messen.

Da es sich vorliegend um eine bauliche Verkehrseinrichtung handelt, deren Zulassung nicht dem allgemeinen Baurecht unterfällt, greift die Verbotsnorm des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht.

Das Vorhaben ist lediglich an § 78 Abs. 7 WHG zu messen; da es sich um eine bauliche Anlage der Verkehrsinfrastruktur handelt. § 78 Abs. 7 WHG führt dazu, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten aus Gründen des Gemeinwohlinteresses nicht generell verboten sind. Sie sind lediglich hochwasserangepasst zu errichten. Dies soll das Schadenspotenzial an verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen selbst vermindern und zugleich auch verhindern, dass sich die Hochwassergefahr durch solche Anlagen im Umkreis erhöht (vgl. Gesetzesbegründung in Drucksache 18/10879, Seite 57).

Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der Abwägung im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen. Hierdurch wird dem Hochwasserschutz allgemein Rechnung getragen (vgl. Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, 12. Auflage, § 78 Rnr. 77).

Hierbei kommt insbesondere zum Tragen, dass negative Auswirkungen bzw. nachteilige Veränderungen der Hochwassersituation durch das Planvorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss nicht zu befürchten sind. Die Planfeststellungsbehörde folgt hierbei den Feststellungen des Vorhabenträgers in Unterlage 18, die auch vom WWA Hof und vom SG 52 der Regierung von Oberfranken mitgetragen werden. Insbesondere ergibt sich aus der Maßnahme letztendlich ein Retentionsraumgewinn von 343 m² (vgl. Ziffer 8.1 der Unterlage 18.1). Nach Ziffer 5 der Unterlage 18.2 sind negative Auswirkungen auf bebaute Gebiete nicht zu erwarten.

Soweit § 78 WHG greift, ist für § 77 WHG praktisch kein Raum mehr, da bei Erfüllung der konkreteren Maßgaben des § 78 WHG einem Vorhaben nicht allgemeine – quasi überschießende - Erwägungen entgegen gehalten werden können (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme, Kommentar zum WHG, § 77 Rnr. 5). § 77 WHG hat vor allem Bedeutung bei faktischen Überschwemmungsgebieten, in denen § 78 WHG nicht greift (so auch im Fall des BayVGH vom 27.04.2004, Az. 26 N 02.2437).

Aber auch § 77 WHG stünde der Planung vorliegend nicht entgegen. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem Erhaltungsgebot überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, hier der Bau der Ortumgehung Döllnitz, entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Soweit das WWA Hof in seinem Gutachten vom 27.06.2014 auf Seite 12 um Abklärung gebeten hatte, ob der Aufstau im Zusammenhang mit dem Dammbau einen Rückstau in den Leitungen verursachen könne, hat eine Nachfrage beim Vorhabenträger bzw. bei Staatlichen Bauamt Bayreuth ergeben, dass eine solche Situation nicht zu befürchten sei. Die Leitung liege bereits jetzt im überschwemmten Bereich und durch die geringe Erhöhung der Wasserspiegellage sei keine wesentliche Veränderung zu erwarten. Nachdem die Leitungsträger sich nicht in diese Richtung geäußert haben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ein Rückstau nicht zu befürchten ist.

2.3.6.4 Straßendurchlässe

Neu errichtete Straßendurchlässe (z.B. lfd.Nrn. 14.1, 14.5, 14.6, 14.10, 14.13, 14.15, 14.17, 14.19, 14.20 RV = Unterlage 11 der festgestellten Planunterlagen) stellen - entgegen der Rechtsauffassung des WWA Hof - keine Gewässerausbauten dar und bedürfen deshalb keiner Planfeststellung gemäß § 68 Abs.1 WHG. Nach § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau (nur) die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Umgestaltung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 32 zu § 67 WHG).

2.3.6.5 Brückenbauwerke

Die Errichtung des Brücken-BW über den Friesenbach mit einer lichten Weite von 10 m und einer Höhe von 3 m bedarf grundsätzlich der Genehmigung, vgl. die Verordnung über die Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken vom 05.10.1989, Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG. Die Anlagengenehmigung wird hier von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst.

2.3.6.6 Abwägung

Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Das planfestgestellte Vorhaben samt den damit einhergehenden Änderungen an den Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten

Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Insbesondere entstehen durch die Dammlage der Straße keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Friesenbachs, da durch die vorgesehenen Maßnahmen ein Retentionsraumgewinn eintritt.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen sind aber nicht erheblich. Eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum ist nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

2.3.7.1 Flächenverlust

Durch die generelle Reduktion der Fahrbahnbreite von 8,00 m auf 6,50 m (vgl. oben Ziffer 2.4) ist die Inanspruchnahme von Flächen bereits erheblich verringert worden.

Die durch die notwendige Grundinanspruchnahme eintretenden Nachteile sind vom Vorhabenträger zu entschädigen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme unmittelbar für Straßenbestandteile als auch für die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen. Auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

2.3.7.2 Restflächenübernahme und Ersatzlandbereitstellung

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit

keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Bei der insoweit getroffenen Nebenbestimmung handelt es sich somit auch nicht um eine echte Auflage, sondern lediglich um einen Hinweis auf die enteignungsrechtliche Verpflichtung, sich ergebende unwirtschaftliche Restflächen mit zu erwerben. Erst im Grunderwerbsverfahren kann letztlich verbindlich entschieden werden, ob eine Restfläche unwirtschaftlich ist oder nicht.

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 des BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn ein Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis einer Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die durch den Bau der Ortsumfahrung Döllnitz bedingte Flächeninanspruchnahme bei keinem betroffenen Landwirt eine Existenzgefährdung ausgelöst wird.

Die Prüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass die Trassierung der Neubaustraße mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung

der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Eine weitere Minderung des Eingriffs in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme unter sachgerechter Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen nicht möglich. Über den Flächenverlust hinaus sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar auch mittelbar betroffen (An- /Durchschneidungen, Umwege). Aber auch diese Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger nach Möglichkeit reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft sind in der Summe nicht so erheblich, als dass sie die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage stellen könnten

2.3.7.3 Wegenetz

Die Planung hält die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrecht. Zumindest sind keine erheblichen Umwege erkennbar

Es besteht kein Rechtsanspruch auf unveränderten Fortbestand des öffentlichen Wegenetzes. Der Anliegergebrauch, Art. 17 BayStrWG, schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVWZ 1990, 1165).

Es ist daher in jedem Fall zu gewährleisten, dass jedes land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das derzeit bereits über eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit zu einem öffentlichen Weg verfügt, auch künftig über einen solchen erreichbar ist. Soweit allerdings derzeit schon keine rechtlich gesicherte Zufahrt besteht, ist es auch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers, (erstmalig) eine solche zu schaffen.

Diese Vorgaben werden erfüllt. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind auch nach Abschluss der Maßnahme wegemäßig erschlossen. Wo möglich, passte der Vorhabenträger die Planung des Wegenetzes an die Wünsche der Betroffenen an. Die verbleibenden, mit der Auflassung der bisherigen Zufahrten verbundenen Nachteile sind nach Abwägung der widerstreitenden Belange von den Betroffenen hinzunehmen. Eine direkte Zufahrt von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf eine Staatsstraße birgt grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die Auflassung von direkten Zufahrten und die Schaffung von Ersatzzufahrten wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefördert. Kosten für Änderungen und Ergänzungen im Wegenetz müssen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Nutzen stehen. Künftige Wegebeziehungen dürfen daher auch über Umwege führen, soweit diese für den Nutzer zumutbar sind. In diesem Zusammenhang erhält der oben genannte Grundsatz Bedeutung, dass der Einzelne keinen Anspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege hat, Art. 14 Abs. 3 BayStrWG (Gemeingebrauch). Art. 17 BayStrWG begründet keinen Anspruch auf eine optimale, sondern nur eine

nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Bei Umwegen, die infolge der Durchtrennung zusammenhängender Grundstücke entstehen, ist hingegen ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch hierüber im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden war.

2.3.7.4 Wegebau

Generell ist der Ausbau und die Unterhaltung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege Aufgabe der Gemeinde, bei nicht ausgebauten öFWen Aufgabe der angrenzenden Grundstückseigentümer, Art. 54 Abs. 1 S. 1, 2 BayStrWG.

Der vom Vorhabenträger geplante Wegebau genügt den Vorgaben des „Arbeitsblatts DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Die Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, die gemäß Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Bauen und Verkehr) vom 16.03.2004 bei Baumaßnahmen an Staatsstraßen und Kreisstraßen in der Verwaltung der staatlichen Straßenbauämter entsprechend anzuwenden sind, wurden beachtet. Diese stützen sich auf die Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW 1999.

In den o.g. Grundsätzen (vgl. Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 vom 29.August 2003) ist unter anderem unter Ziffer III.2 (unter der Überschrift "Änderung vorhandener ländlicher Wege") ausgeführt, dass dann, wenn wegen des Um- oder Neubaus von Bundesfernstraßen vorhandene ländliche Wege zu ändern sind, deren Baulastträger oder Eigentümer lediglich Anspruch darauf hat, dass der ursprüngliche Zustand der Wege hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wiederhergestellt wird.

Die Planung sieht für alle ersatzweise anzulegenden öFW eine Fahrbahn von 3,00 m Breite und Bankette mit einer Breite von je 0,50 m vor und für Zufahrten 4 m.

Die Befestigung erfolgt gemäß der dortigen Ziffer 4 nach der jeweiligen Verkehrsbedeutung, wobei der bisherige Ausbauzustand zu berücksichtigen ist.

Dem Vorhabenträger kann eine Erhöhung des baulichen Standards des vorhandenen Wegenetzes nicht abverlangt werden. Die geplante bzw. die wiederherzustellende Breite, der vorgesehene Aufbau und die maßgebliche Beanspruchung hat der Vorhabenträger für jeden öFW, Wegabschnitt und jede Zufahrt in der Planunterlage 11 (Regelungsverzeichnis) angegeben. Die Forderung nach einem höheren Ausbaustandard ist nicht begründet. Dies würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung mit sich bringen.

2.3.7.5 Bepflanzung

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör einer Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gem. Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB aber nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche. Es darf zu keinen Nachteilen kommen, die gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Wo möglich, sollte sich der Vorhabenträger daher dennoch an den o.g. Regelungen orientieren. Dies war nach den Ausführungen des Vorhabenträgers im Einwendungsverfahren auch tatsächlich der Fall.

2.3.7.6 Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung

Das Vorhaben ist insgesamt mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter und im Eigentum Privater stehender Grundstücke nicht zu verwirklichen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme bei sachgerechter Bewertung aller geltend gemachten Belange nicht möglich. Gleichwohl werden die Nachteile für die Landwirtschaft nicht verkannt und mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt. Sie wiegen allerdings nicht die Argumente auf, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, und stellen die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

2.3.8 Klimaschutz

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz - KSG - den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben indessen unberührt. Insoweit kann eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen entnommen werden; eine Verbotsnorm stellt dies nicht dar (vgl. VG Düsseldorf vom 22.10.2021, Az. 17 L 1475/21).

Das KSG bestimmt mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, demnach haben die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 S.1 KSG). Weiterhin besteht die Verpflichtung, bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung“ zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten bei Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann (§ 13 Abs. 2 KSG). Dabei sollen Mehraufwendungen (...) nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasemissionen stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten (§ 13 Abs. 2 S. 3 u. 4 KSG).

Nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unterstützen die staatlichen Behörden die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima können sowohl durch den Bau als auch durch den nachfolgenden Betrieb der Straße verursacht sein.

Konkrete Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. Zu beachten ist, dass die Herstellung des Baumaterials den Produktionsanlagen zuzuordnen ist und nicht dem hier zu beurteilenden Projekt. Den bauzeitlichen CO₂-Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Festgehalten werden kann aber, dass das Vorhaben das Ziel, die Treibhausgasemissionen insgesamt zu reduzieren, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis jedenfalls nicht unterstützt; der nachteilige Beitrag ist aber bezogen auf die globale Gesamtbelastung äußerst gering. Dies lässt sich anlagebedingt aus den Berechnungen vergleichbarer Projekte, die im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 näher untersucht wurden, rückschließen. Im Zuge der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wurden für alle angemeldeten Projekte auch die damit einhergehenden Veränderungen bezüglich der Treibhausgas-(THG)Emissionen ermittelt. Die Ergebnisse sind im Projektinformationssystem – PRINS für im Bedarfsplan enthaltene Projekte unter dem Link Bundesverkehrswegeplan 2030 (bvwp-projekte.de) für die Öffentlichkeit frei einsehbar (vgl. Projektdossier, Ziffer 1.7 Nutzen-Kosten-Analyse, Veränderung der Lebenszykluszeiten von Treibhausgasen der Infrastruktur).

Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der CO₂-Emissionen zu rechnen, da nicht davon auszugehen ist, dass der Verkehr durch den Bau der Ortsumfahrung maßgeblich zunimmt, dass also eine Fahrtenmehrung erfolgt. Eine allein durch die komfortablere Straßenrührung hervorgerufene Mehrung ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht quantifizierbar. Durch eine Verstetigung der Verkehrsführung wird der Kohlendioxid ausstoß des einzelnen Fahrzeugs gegenüber dem Ist-Zustand aber verringert.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima zwar zu berücksichtigen sind, dass ihnen im Rahmen der Abwägung aber keine tragende Rolle beigemessen wird.

2.3.9 Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei hat die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken (im Folgenden: Fischereifachberatung) mit Schreiben vom 27.06.2014 Stellung genommen.

Die Fischereifachberatung legt dar, dass der durch das planfestgestellte Bauvorhaben betroffene Friesenbach ein ganzjährig wasserführendes Fließgewässer von einer sehr hohen fischereirechtlichen und ökologischen Bedeutung sei. Durch das Bauvorhaben seien außer dem Friesenbach auch seine Zubringer (Gänsgraben und ein namenloser Graben) durch die Verlegung betroffen. Diese Gewässer hätten eine wichtige Habitatfunktion als Rückzugsräume für Jungfische vor allem in ihren Mündungsbereichen zum Friesenbach. Aufgrund deren Größe sei eine fischereirechtliche Bewirtschaftung aber unwahrscheinlich. Das Fischvorkommen im Eingriffsbereich besteht vor allem aus Bachforellen, Mühlkoppen und Bachneunaugen. Die Fischereifachberatung erwartet Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft durch Trübungen und das Trockenfallen mehr oder weniger langer Gewässerabschnitte.

Zur Verhinderung von Sedimenteintrag ist die Anlage eines Absetzbeckens V 3 vorgesehen. Zudem wird durch die Maßnahme V4 (Spritzwasserschutz im Bereich des Geländers der Brücke) eine negative Beeinträchtigung der Gewässergüte vermieden. Während der Bauzeit wird der Friesenbach umgeleitet oder verrohrt. Die Umleitungsstrecke wird möglichst kurz gehalten. Ein Aufstau oder Trockenfallen des Baches wird dadurch verhindert.

Die geforderte Bauzeit für das Brückenbauwerk auf Mitte Juni bis Oktober ist aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich.

2.3.10 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen und dabei keine Einwände erhoben (Schreiben vom

10.07.2014). Bau- und Kunstdenkmale seien im Planungsraum nicht berührt. Bekannte und/oder vermutete Bodendenkmäler seien nach derzeitigem Kenntnisstand im Trassenbereich ebenfalls nicht bekannt. Das Risiko, bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, sei aufgrund der Lage und der momentanen Denkmalkennntnis als sehr gering einzuschätzen. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und/oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, sei dies dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. In diesem Fall seien durch den Maßnahmeträger die Ausgrabungen zu beauftragen und zu finanzieren.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind und solche dort auch nicht vermutet werden, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die unter Teil A Ziffer 4.7 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen tragen der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.07.2014 Rechnung und berücksichtigen denkmalpflegerische Belange.

2.4 Einwendungen Privater

2.4.1 Einwender P1

Der Einwender ist Nebenerwerbslandwirt.

Auf die Einwendung des Grundeigentümers P1 hat der Vorhabenträger zugesagt, die vorübergehende Inanspruchnahme der Fl.Nr. 332 und 632 der Gem. Döllnitz auf jeweils 5 m zu reduzieren, was gegenüber der im Grunderwerbsplan 10.1/1 eingezeichneten Fläche eine erhebliche Verkleinerung darstellt (von 3037 m² auf 1568 m² und von 2491 m² auf 1083 m²). Eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine gewisse Inanspruchnahme der straßenbegleitenden Flächenstreifen nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, sodass eine weitere Reduzierung nicht anzuordnen war.

Soweit der Einwender grundsätzlich auf die Gestellung von Tauschland besteht, hat der Vorhabenträger sein Bemühen um Tauschland versichert. Einzelheiten des Grunderwerbs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben allerdings dem nachfolgenden

Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Ein Anspruch auf die Gestellung von Tauschland besteht grundsätzlich nicht.

Des Weiteren fordert der Einwender P1, auf eine Böschungsbegrünung entlang der Fl.Nr. 332 und 632 der Gem. Döllnitz zu verzichten. Auf der Fl. Nr. 632 ist laut landschaftpflegerischem Begleitplan lediglich eine Oberbodenandeckung vorgesehen (Maßnahme G1, 20 cm zur Begrünung).

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 632 sind Strauchpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G3 vorgesehen. Die vom Einwender P1 geforderten Wuchshöhen können nicht bei allen Pflanzen eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat allerdings eine möglichst niedrige Ausgestaltung zugesagt.

Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften nach dem AGBGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gelten vorliegend nicht, da es sich um eine Bepflanzung entlang einer öffentlichen Straße handelt. Auf die geforderte Einhaltung des doppelten gesetzlichen Mindestabstands besteht ebenso kein Anspruch.

Des Weiteren fordert der Einwender P1, dass Höhenangleichungen im Rahmen des Rückbaus durch Auffüllung mit Humus zu erfolgen haben, nicht aber durch Planierarbeiten auf dem Grundstück des Einwenders. Hierzu hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass der neben dem Grundstück des Einwenders befindliche Teil der St 2689 alt an der Anschlussstelle Döllnitz Nord entsiegelt und als Verminderungsmaßnahme V5 rückgebaut wird. Das zugehörige Maßnahmeblatt V5, das Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist (Unterlage 9), legt hierzu fest, dass die Anpassung der angrenzenden Fläche durch Oberbodenauftrag erfolgt und ggf. eine Folgenutzung möglich ist. Damit wird dem Anliegen des Einwenders P1 Rechnung getragen.

Soweit der Einwender P 1 außerdem an eine Einfahrt in das Flurstück Nr. 632 erinnert, ist diese zukünftig rückwärtig über die GVS AS Döllnitz – Nord sichergestellt. Diese ist im Lageplan unter 5/1 dargestellt und im Regelungsverzeichnis unter der Ziffer 6.3 beschrieben. Die Einfahrt wird in einer Breite von 4 m bituminös hergestellt. Zusätzlich hat der Vorhabenträger im Bereich des Anschlussstellenastes Döllnitz-Nord gegenüber der öFW-Einmündung bei Bau-km 0+060 eine weitere Zufahrt vorgesehen, was rechtlich nicht erforderlich wäre und daher zwar vom Vorhabenträger einzuhalten ist, aber im Rahmen dieses Beschlusses nicht (zusätzlich) festgesetzt werden muss.

Soweit der Einwender P1 den Wiederanschluss des Feldweges bei der Pulvermühle Richtung Thurnau fordert, besteht hierauf kein Rechtsanspruch, da die Erschließung der östlich der neuen St 2689 liegenden Grundstücke künftig über den öFW Fl.Nr. 258 der Gem. Döllnitz geplant ist. Dieser ist ca. 80 m nach Bauende Richtung Thurnau an die Staatsstraße angeschlossen. Die Einmündung

wird im Zuge des Ausbaus der St 2689 ausgebaut und hinsichtlich der Befahrbarkeit verbessert.

Die Anlage eines öFW entlang der OU zwischen Bau-km 1+730 und der jetzigen Einmündung des öFW in Richtung Thurnau ist nicht notwendig, da im Zuge des Ausbaus der St 2689 zwischen Döllnitz und Thurnau ein paralleler öFW auf der Westseite angelegt wird. Im Bereich des öFW auf der Fl.Nr. 258 wird eine Kreuzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgebildet. In diesem Zusammenhang gilt, dass der Einzelne keinen Anspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege hat, Art. 14 Abs. 3 BayStrWG (Gemeingebrauch). Art. 17 BayStrWG begründet keinen Anspruch auf eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit.

Das Staatliche Bauamt hat die Anfahrsicht an der Einmündung des öFW auf Fl.Nr. 258 in die St 2689 auf Bitten der Planfeststellungsbehörde nochmals geprüft und festgestellt, dass die erforderliche Haltesicht auch zukünftig gegeben sein wird (Schreiben an den Markt Kasendorf vom 11.05.2016). Die befürchtete Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit ist u.a. aufgrund des Kreisverkehrsplatzes nicht zu erwarten. In umgekehrter Fahrtrichtung ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, die der Einwender vorträgt, ebensowenig zu erwarten.

Soweit der Einwender P1 zudem fordert, dass alle Wege und Anbindungen zu teeren oder zu pflastern seien, so entspricht dies nicht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW). Je nach Belastung ist eine Wegebefestigung mit Splitt-Sand-Gemisch zulässig und aus umweltfachlichen Gesichtspunkten auch vorzugswürdig. Die Einzelheiten lassen sich dem Regelungsverzeichnis entnehmen.

Die vom Einwender P 1 thematisierte Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen. Die Einzelheiten wird der Vorhabenträger vor Baubeginn ermitteln. Hierzu wurde der Vorhabenträger im Rahmen der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verpflichtet.

2.4.2 Einwender P2

Der Einwender ist Eigentümer der Fl.Nr. 317 der Gem. Döllnitz und fordert die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes bei der Anpflanzung der Überflughilfe für Fledermäuse. Dies hat der Vorhabenträger im Rahmen der Anlegung der CEF 2-Maßnahme (Anpflanzung von 8 Bäumen und diversen Sträuchern) zugesagt. Die vorgesehene Unterhaltungslast liegt ohnehin beim Markt Kasendorf (vgl. Maßnahmeblatt CEF 2 der Unterlage 9).

Im Rahmen des Ausgleichs für Retentionsraumverlust des Friesenbachs von 1205 m² durch die Dammschüttung im Talraum hat der Vorhabenträger einen Bodenabtrag vorgesehen und die Wiederherstellung von Grünland vorgesehen (Ziffer 23.2 des Regelungsverzeichnisses). Hierzu bringen der Einwender P2 und

der Bayerische Bauernverband vor, dass der Humusauftrag und die Wiederbegrünung so rechtzeitig zu erfolgen haben, dass sich eine Grasnarbe entwickeln kann, ehe mit Hochwasser zu rechnen ist. Dies ist ein berechtigter Gesichtspunkt, der durch eine entsprechende Auflage sichergestellt wird.

Soweit der Einwender P 2 in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Bauernverband darauf hinweist, dass es durch die Bachverlegung nicht zu einem Rückstau kommen dürfe, der die Fl.Nr. 244 der Gem. Döllnitz, dessen Eigentümer er sei, vernässe, so ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Die Fl. Nr. liegt 280 m westlich der St 2689 alt und damit außerhalb des Planfeststellungsbereichs. Freilich dürfen auch außerhalb dieses Bereichs keine Verschlechterungen hervorgerufen werden. Der bei Bau-km 1+650 vorgesehene Durchlass wird zudem in einer Dimensionierung von DN 500 ausgeführt (bisher DN 400), vgl. Ziffer 14.10 des Regelungsverzeichnisses).

Die Zufahrt zur Fl.Nr. 631 der Gem. Döllnitz, deren Pächter der Einwender P2 ist, wird in Abstimmung mit dem Eigentümer geschaffen. Die Schaffung der Zufahrt ist bereits in Ziffer 6.5 des Regelungsverzeichnisses vorgesehen. Dies gilt auch ohne Einzeichnung in die Pläne, was durch den entsprechenden Eintrag der Ziffer des Regelungsverzeichnisses in den Lageplan 5/1 sichergestellt ist. Im Regelungsverzeichnis ist eine Breite von 4 m vorgesehen.

Hinsichtlich des Pflanzabstands wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Soweit der Einwender grundsätzlich auf die Gestellung von Tauschland besteht, hat der Vorhabenträger sein grundsätzliches Bemühen um Tauschland versichert. Einzelheiten des Grunderwerbs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Ein Anspruch auf die Gestellung von Tauschland besteht grundsätzlich nicht.

Hinsichtlich des künftigen Abflusses des Oberflächenwassers wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

2.4.3 Einwender P3

Der Einwender ist Eigentümer der Fl.Nr. 111 der Gem. Döllnitz und gibt die Höhenverhältnisse bei der Zufahrt zu seinem Grundstück zu bedenken. Nach dem Regelungsverzeichnis Ziffer 5.14 wird ein neu angelegter öFW das Grundstück des Einwenders P3 erschließen, der nach den Darlegungen im Erörterungstermin am 07.10.2015 im Mittelteil eine Steigung von 15 % aufweisen wird. Mit Einverständnis der Grundstückseigentümer kann die Steigung durch eine Verlängerung des Weges um 25 m auf 8 % reduziert werden (vgl. Niederschrift des Erörterungstermins, Seite 8). Diese Maßgabe ist dem Vorhabenträger als Nebenbestimmung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses auferlegt worden.

Soweit der Einwender Probleme mit dem Weiherwiesengraben befürchtet, ist festzuhalten, dass die Befürchtungen fachlich nicht geteilt werden. Lediglich von Bau-km0+370 bis Bau-km 0+470, also 100 m, wird das anfallende Oberflächenwasser über eine Leitung nordöstlich der Ortsumfahrung zum Weiherwiesengraben geleitet (ca. 11 l/s). Die maximal in Richtung Friesenbach abgeführte Wassermenge ist durch die vorhandene Verrohrung mit einem Durchmesser von DN 250 begrenzt. Die in den Weiherwiesengraben abgeführte Wassermenge ist durch die vorhandene Verrohrung mit einem Durchmesser DN 250 begrenzt. Eine Verschlechterung der Entwässerungssituation ist daher nicht zu erwarten. Zur Verbesserung der Situation in der Ortslage von Döllnitz bei Starkregenereignissen (Querung der GVS Döllnitz-Heusch mit dem Weiherwiesengraben) wird im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 121 die Herstellung eines Rückhalteraaumes geplant, der aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

2.4.4 Einwender P4

Der Einwender ist Eigentümer bzw. Pächter mehrerer Grundstücke, die in die Planung einbezogen wurden.

Die Anregung zur Trassenverlegung wurde unter dem Gesichtspunkt "Von Dritten angeregte Trassenvarianten" behandelt.

Die vom Einwender thematisierte Zufahrt zur Fl.Nr. 331 der Gem. Döllnitz wird über die Zufahrt RV Nr: 6.10 geregelt. Der Weg wird nach der Zusage des Vorhabenträgers bzw. Staatlichen Bauamts im Erörterungstermin im Rahmen des Ausbaus freigeschnitten bzw. ausgebaut werden.

Der Wunsch, eine Teilfläche der F. Nr. 329 der Gem. Döllnitz zu erwerben, wird seitens des Marktes Kasendorf geprüft.

Von der Auflassung der Zufahrt zur Fl.Nr. 308 der Gem. Döllnitz (RV 6.12) sieht der Vorhabenträger ab.

Hinsichtlich des Abstands von Pflanzungen wird auf die allgemeinen Ausführungen unter dem Gliederungspunkt "Bepflanzungen" verwiesen.

Beim Rückbau der St 2689 alt (RV 2.6) werden die Zufahrten zu den Fl.Nrn. 255 und 266 nicht geändert bzw.an die neuen Verhältnisse angepasst

Soweit der Einwender P4 eine Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A 1 zur Bildung sinnvoller Restgrundstücke angeregt hat, ist der Vorhabenträger dem nachgekommen. Der Anregung wurde entsprochen und das Ausgleichskonzept geändert (s.o.).

Das beantragte Beweissicherungsverfahren wird nicht für nötig gehalten und daher abgelehnt, da negative Einflüsse auf zur Ausgleichsfläche A1 benachbarte Grundstücke nicht erwartet werden.

Soweit der Einwender die Funktion des Weges auf der Fl. Nr. 258 thematisiert, ist anzumerken, dass die Erschließung der östlich der St 2689 neu gelegenen Grundstücke zukünftig über diesen Weg erfolgen soll, der ca. 80 m nach Bauende in Richtung Thurnau an die St 2689 angeschlossen ist. Diese Zufahrt bleibt erhalten. Die Einmündung wird nach Ankündigung des Marktes Kasendorf im Zuge des Ausbaus der St 2689 zwischen Döllnitz und Thurnau ausgebaut und verbessert werden. Dies ist aber momentan nicht zwingend erforderlich und daher im Rahmen der vorliegenden Entscheidung nicht zur Auflage zu machen.

2.4.5 Einwender P5

Den Einwendungen des Einwenders P 5 hinsichtlich der Anlegung der Lerchenfenster habe sich durch die Umplanung, die in diesen Beschluss Eingang gefunden hat, erledigt.

Die sonstigen Einwendungen sind mit den Ausführungen anderer Einwender identisch. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher nach oben verwiesen.

2.4.6 Einwender P6

Bezüglich der vom Einwender P6 vorgeschlagenen Trassenverlegung (Verschiebung Richtung Pulvermühle) wird auf die Ausführungen zum Trassenverlauf verwiesen (s.o. unter "Von Dritten vorgeschlagenen Trassenvarianten").

Der Anregung, die Fläche A 1 zu verlegen, ist der Vorhabenträger gefolgt. Auf die obigen Ausführungen unter dem Punkt Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen wird verwiesen.

Den Bedenken des Einwenders P6 hinsichtlich künftiger Wildunfälle wird durch das Anbringen blauer Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten Rechnung getragen. Sollten sich nach der Verkehrsfreigabe Bereiche mit verstärktem Wildwechsel ergeben, werden zusätzliche verkehrsrechtliche Maßnahmen geprüft. Für die Anordnung darüber hinausgehender Auflagen gegenüber dem Vorhabenträger besteht aktuell kein Anlass.

2.4.7 Einwender P7

Die Einwendungen betreffen die Grundstücksentwässerungen und sind im Rahmen der dortigen Ausführungen abgehandelt.

2.4.8 Einwender P8

Soweit sich der Einwender gegen die Auffassung der Zufahrten zu seinem Grundstück Fl. Nr. 261 der Gem. Döllnitz wendet, wird diese Einwendung zurückgewiesen, da die Erschließung künftig rückwärtig über den öFW Fl. Nr. 258 erfolgt. Die Lage der neuen Zufahrt wird nach Abstimmung mit dem Grundstücks-

eigentümer festgelegt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde im Rahmen dieses Beschlusses getroffen. Die Fl. Nr. 258 ist an die St 2689 angeschlossen. Eine entsprechende Ertüchtigung des Weges ist ebenso in den Nebenbestimmungen vorgesehen. Insoweit wird dem Anliegen des Einwenders P8 teilweise entsprochen.

Eine weitere Zufahrt zu dem Grundstück bei Bau-km 1+710 wird an die neuen Verhältnisse angepasst (vgl. RV 6.16).

Des Weiteren ist für das abgetrennte Teilstück durch RV 6.15 westlich eine neue Zufahrt zum öFW Fl.Nr. 270 der Gem. Döllnitz vorgesehen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt, denn die in der Planung und auch in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheinen in ihrer Gesamtheit als für das Allgemeinwohl unverzichtbar. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Insbesondere gilt dies auch für den Hochwasserschutz, da die Straße einen Damm bildet. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Trassenalternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit (regelkonform, sicher und bedarfsgerecht) gegenüber den planfestgestellten Wahltrassen als vorzugswürdig dargestellt hätte.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

3.1 Rechtsgrundlage

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 19 Abs. 1 WHG). Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter Punkt 5 der Nebenbestimmungen gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedürfen. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse (oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers), so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 WHG), für die § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 Abs. 2 WHG).

3.2 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse der Trinkwasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rn. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf zudem nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen nach § 57 WHG erfüllt sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Außerdem muss die Einleitung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Weiterhin sind nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen. Nach § 60 Abs. 1 Satz. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 1 S. 2 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung

auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Gestattung wird gemäß § 15 Abs. 1 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt, da für die Gewässerbenutzungen ein öffentliches Interesse, bzw. zumindest ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht. Es liegt im öffentlichen Interesse, die infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Ortsumgehung Döllnitz erforderlichen Gewässerbenutzungen durch den gemeindlichen Vorhabenträger gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entwässerungsbedingt weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist.

Zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Gewässerbenutzungen hat das Landratsamt Kulmbach (Untere Wasserrechtsbehörde), auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 27.06.2014 gemäß § 19 Abs. 3 WHG sein Einvernehmen erteilt (Schreiben vom 14.07.2014). Die unter Ziffer 5 dieses Beschlusses aufgenommenen Erlaubnisbedingungen und -auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Anordnung einer Befristung, wie es das Wasserwirtschaftsamt Hof in seiner Stellungnahme fordert, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Durch das zu realisierende Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften und nicht nur vorübergehenden wasserrechtlichen Benutzung. Zudem bietet § 18 Abs. 1 WHG die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Über § 13 WHG kann zudem auf nachträgliche Veränderungen reagiert werden.

3.3 Festlegung der Entwässerungsabschnitte und der Einleitungsstellen

Das anfallende Oberflächenwasser der straßenzugewandten Böschungen bzw. der Dammböschungen mit beaufschlagtem Straßenwasser am tiefen Fahrbahnrand muss mit dem vom Straßenkörper ablaufenden Straßenwasser zusammen behandelt werden.

Damböschungen am hohen Fahrbahnrand entwässern unter größtmöglicher Ausnutzung der Versickerungsleistung frei ins angrenzende Gelände; anliegende Flächen werden nicht beaufschlagt. Verschlechterungen für die Anlieger ergeben sich daraus nicht. Es ist vorgesehen, das anfallende Straßenoberflächen aus den Entwässerungsabschnitten 1, 4, 7 und 9 breitflächig über Bankette und Dammböschungen zu versickern. Für das breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsf lächen in den Untergrund bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gewässerbenutzung iSd. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, da die Versickerung nicht zielgerichtet i.S.d. Vorschrift erfolgt.

Das aus dem höher liegenden Gelände auf den neuen Straßenkörper zufließende Oberflächenwasser wird hangseitig gefasst und über gesonderte Mulden direkt den bestehenden Vorflutern zugeführt.

Die Entwässerungsabschnitte und Einleitungsstellen sind in Planunterlage 5 Blatt-Nrn. 1 bis 3 dargestellt. Insgesamt liegen neun Entwässerungsabschnitte vor.

Entwässerungsabschnitt 1

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+370 der St 2689 und

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 der GVS (AS Döllnitz-Nord)

Im angegebenen Bereich verlaufen die geplante OU Döllnitz (§ St 2689 neu) und die GVS zur Anbindung der Ortsdurchfahrt von Döllnitz (AS Döllnitz-Nord) in Dammlage.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser der St 2689 und der GVS wird breitflächig über die Bankette und Dammböschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

Entwässerungsabschnitt 2

Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+470 der St 2689

Von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+470 verläuft die neue Trasse der St 2689 im Einschnitt.

Das anfallende Oberflächenwasser der St 2689 wird in Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rohrleitung DN 300 am Dammfuß in den bestehenden Entwässerungsgraben (FI.Nr. 634) bei Bau--km 0+190 eingeleitet (Einleitungsstelle E 1). Im weiteren Verlauf entwässert der Graben westlich von Döllnitz in den Mühlbach.

Entwässerungsabschnitt 3

Bau-km 0+470 bis Bau-km 1+015 der St 2689

Von Bau-km 0+470 bis Bau-km 1+015 verläuft die neue Trasse der St 2689 im Einschnitt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rohrleitung zum neuen Regenrückhaltebecken RRB 1-1 mit vorgeschaltetem Absetzbecken (Baukm 1+010 links der Achse) geleitet. Der gedrosselte Abfluss aus dem Becken ($Q_{Dr} = 10 \text{ l/s}$) wird über einen offenen Graben in den Gänsgaben (Fl.Nr. 343) eingeleitet (Einleitungsstelle E 2). Der Graben mündet im weiteren Verlauf in den Friesenbach.

Entwässerungsabschnitt 4

Bau-km 1+015 bis Bau-km 1+435 der St 2689 und

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 der Kreisstraße KU 5 (AS Döllnitz-Ost)

Im angegebenen Bereich verlaufen die St 2689 mit Kreisverkehr, die Anbindung an die Ortsdurchfahrt von Döllnitz und die Kreisstraße KU 5 in Dammlage.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über die Bankette und Dammböschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

Entwässerungsabschnitt 5

Bau-km 1+435 bis Bau-km 1+525 der St 2689

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem flachen Geländeeinschnitt von Bau-km 1+435 bis Bau-km 1+525 wird in Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rasenmulde am Dammfuß (Bau-km 1+330 bis Bau-km 1+435) dem vorhandenen Entwässerungsgraben entlang des öffentlichen Feld- und Waldwegs (Fl.Nr. 282) zugeleitet (Einleitungsstelle E 3).

Im weiteren Verlauf entwässert der Graben in den Friesenbach.

Entwässerungsabschnitt 6

Bau-km 1+525 bis Bau-km 1+645 der St 2689

Das von Bau-km 1+525 bis Bau-km 1+645 anfallende Oberflächenwasser wird in den Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rohrleitung DN 300 in den vorhandenen Entwässerungsgraben entlang des öffentlichen Feld- und Waldwegs (FI.Nr. 270) eingeleitet (Einleitungsstelle E 4).

Im weiteren Verlauf entwässert der Graben über den vorhandenen Durchlass DN 300 im öffentlichen Feld- und Waldweg und dem anschließenden Graben auf FI.Nr. 278 Gem. Döllnitz und weiter zum Graben auf FINr, 280 in den Friesenbach.

Entwässerungsabschnitt 7

Bau-km 1+645 bis Bau-km 1+740 der St 2689

Von Bau-km 1+645 bis Bau-km 1+740 verläuft die St 2689 in Dammlage.

Im Dammbereich wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Dammböschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

Entwässerungsabschnitt 8

Bau-km 1+740 bis Bau-km 1+865 der St 2689

Von Bau-km 1+740 bis Bau-km 1+865 verläuft die St 2689 im Einschnitt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in den Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Rohrleitung DN 300 in den bestehenden Entwässerungsgraben (FI.Nr. 262) der St 2689 alt bei Bau-km 1+690 rechts der Achse eingeleitet (Einleitungsstelle E 5).

Entwässerungsabschnitt 9

Bau-km 1+865 bis Bau-km 1+920 der St 2689

Von Bau-km 1+865 bis Bau-km 1+920 verläuft die St 2689 auf Bestand in einem Geländeanschnitt.

Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über das Bankett und die Dammböschung abgeleitet und in den Untergrund versickert.

Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend dimensioniert. Das WWA Hof hat die Entwässerungsplanung des Vorhabenträgers fachlich überprüft und unter Hinweis auf das ATV Merkblatt M 153 mit Gutachten vom 27.06.2014 im Grundsatz gebilligt.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG sind als Anforderungen zu verstehen, deren Nichtbeachtung zu schädlichen Veränderungen von Gewässereigenschaften i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG führt. Das Verschlechterungsverbot stellt daher einen eigenständigen Prüfungsaspekt bei der wasserrechtlichen Zulassung eines Vorhabens dar, der insbesondere nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG ist und als zwingendes Recht zu beachten ist. Die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Die Oberflächenentwässerung des Bauvorhabens betrifft den Friesenbach östlich der Ortschaft Döllnitz. Der betroffene Flusswasserkörper FWK_F089 "Linke Nebengewässer des Roten Main; Roter Main bis Neumühle" hat ein unmittelbares Einzugsgebiet von insgesamt 188 qkm. Bei dem durch die Versickerung betroffenen Grundwasserkörper (GWK) handelt es sich um den GWK mit der Bezeichnung 2_G 030 "Bruchschollenland – Bayreuth" mit einer Gesamtfläche von 697,9 qkm.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeintrag geprüft. Die Überprüfung erfolgte nach den vorläufigen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.11.2017.

Das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung ergab folgendes: Durch das Straßenbauvorhaben wird die Chloridkonzentration an den Einleitungsstellen in den Friesenbach von 51 mg/l (Vorbelastung) auf 57 mg/l (Endbelastung) erhöht. Der Orientierungswert für die Vorprüfung (max. 200 mg/l) wird eingehalten. Der (ökologische) Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird nicht verschlechtert oder nachteilig verändert. Eine Verschlechterung hinsichtlich des Gewässerzustandes und des Bewirtschaftungsziels ist nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist im Anschluss an die Äußerung der Fachbehörden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Nach § 15 Abs. 2 WHG sind Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis die §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1

WHG. Der gesetzliche Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen, § 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Voraussetzungen konnte die gehobene Erlaubnis vorliegend erteilt werden. Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend dimensioniert. Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für die nach den Planunterlagen dauerhaft vorgesehenen Gewässerbenutzungen, insbesondere die Einleitung des behandelten Fahrbahnabwassers in die Vorfluter, liegen vor. Das WWA Hof hat die Darstellungen des Vorhabenträgers überprüft und mit Schreiben vom 27.06.2014 bestätigt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10, 57 und 15 WHG in Form einer gehobenen Erlaubnis erteilt. Es liegt im öffentlichen Interesse, die infolge des auf Dauer angelegten Betriebs des Straßenzugs erforderlichen Gewässerbenutzungen durch den gemeindlichen Vorhabenträger gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entwässerungsbedingt weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die konkreten Festlegungen zu den Entwässerungsabschnitten sowie dem Absetzbecken ergeben sich aus den Planunterlagen 1 und 18. Zusammen mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5 erreicht die Entwässerungsplanung einen Stand, der eine Gefährdung der Gewässer durch Straßenabwasser nicht befürchten lässt.

3.5 Einwendungen und Forderungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die vom amtlichen Sachverständigen vorgeschlagene Befristung der erteilten gehobenen Erlaubnis auf 20 Jahre nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG wurde nicht aufgenommen. Einer entsprechenden Nebenbestimmung stimmte der Vorhabenträger nicht zu. Nachdem der Betrieb der Ortsumgehung Döllnitz – und damit auch deren Oberflächenwasserbeseitigung – auf eine unbefristete Dauer angelegt ist, ist eine Befristung auch nicht angezeigt. Die gehobene Erlaubnis wird

gemäß § 19 WHG nur anlässlich des Planfeststellungsverfahrens und auch nur im Benehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde erteilt. Sie unterliegt daher nicht der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung und verfügt auch nicht über die starke Bindungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Damit bleiben insbesondere nachträgliche Entscheidungen bzw. weitergehende Anforderungen aus fachlicher Sicht an die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis jederzeit möglich (§ 57 Abs. 3 WHG). Zudem ermöglicht auch § 13 Abs. 1 WHG jederzeit, nachträglich weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu stellen. Die Befristung der erteilten Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Hof, dass durch Tauchwände vor dem Auslaufbereich sicherzustellen sei, dass auch im Hochwasserfall keine Schwimmstoffe ausgeschwemmt werden, wird zurückgewiesen.

Nach den festgestellten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine zweiteilige Beckenanlage vorgesehen. Nach Nr. 6 der "Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen" (Planunterlage Nr. 18.1) ist das vorgeschaltete Absetzbecken ist durch einen Mitteldamm vom Rückhaltebecken getrennt und dient hauptsächlich der mechanischen Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Straßenflächen. Abgeschwemmte Stoffe, wie z.B Straßen- und Reifenabrieb oder nach Unfällen ausgelaufene Mineralöle oder andere wassergefährdende Stoffe, werden durch mechanische Abscheidung zurückgehalten. Spezifisch schwerere Stoffe als Wasser sinken dabei nach unten und setzen sich im Becken ab, spezifisch leichtere Stoffe schwimmen auf. Das Absetz- und das Rückhaltebecken werden als Nassbecken mit einem Dauerstau von 2,00 m ausgebildet. Im Zulauf zum Absetzbecken wird eine Prallwand angeordnet. Das Absetzbecken erhält in der Überleitung zum Rückhaltebecken Tauchrohre zur Leichtflüssigkeitsabscheidung. Eine Tauchwand ist somit nicht erforderlich. Die Tauchrohre sind so bemessen (DN = 400 mm), dass der maximal mögliche Zufluss zum Absetzbecken über die Tauchrohre in das Rückhaltebecken eingeleitet werden kann. Eine befestigte Dammscharte als Notüberlauf ist somit ebenfalls entbehrlich.

Damit erfüllt die Planung (Ifd.Nr. 15.1 RV; RRB 1-1 bei Bau-km 1+010) die nach Nr. 7.3.1 (vorgeschaltetes Absetzbecken) und Nr. 7.5.2 (Regenrückhaltebecken) die RAS-Ew erforderlichen Anforderungen. Den RAS-Ew ist eine Forderung, am Auslauf eines nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens eine (zusätzliche) Schutzeinrichtung in Form einer leichtflüssigkeitsabscheidenden Tauchwand zu errichten, nicht zu entnehmen. Gerade auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Regenrückhaltebecken gemäß den Planungsvorgaben der RAS-EW statistisch nur alle fünf Jahre "überlaufen", hält die Planfeststellungsbehörde eine Tauchwand am Ende des Regenrückhaltebeckens nicht für erforderlich. Dass gerade bei einem solchen Ereignis sich gleichzeitig ein Ölunfall ereignet, erscheint äußerst unwahrscheinlich, so dass dem im Rahmen der Planfeststellung nicht Rechnung getragen werden muss. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den Ausführungen des SG 31 vom 08.08.2018 an.

Soweit das WWA Hof darauf hinweist, dass die RAS-Ew generell die Anlage eines Notüberlaufs vorsehen, wird die Stellungnahme zurückgewiesen bzw. für erledigt erklärt.

Die Hochwasserentlastung/Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens ist unbestritten nach den Vorgaben der RAS-ew (Nr. 7.5.2.1) notwendig und demzufolge Bestandteil der festgestellten Planung. Der Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt über eine Rohrleitung aus dem Auslaufbauwerk, welche auf den technisch größtmöglichen Zulauf der Zuleitung zum Absatzbecken bemessen ist. (Unterlage Nr. 18.1 Nr. 6 und Nr. 6.1).

Für das vorgeschaltete Absatzbecken, welches auch die aufschwimmenden Leichtflüssigkeiten zurückhalten soll, erachtet die Planfeststellungsbehörde einen eigenen Notüberlauf nicht für sinnvoll (wegen der Gefahr des Austritts der gefassten aufschwimmenden Schadstoffe) und nicht für notwendig.

Die Forderung des WWA Hof, dass der Zufluss zu den Absatzbecken durch geeignete Einbauten am Beckeneinlauf (z.B. Wasserbausteine) breitflächig zu verteilen sei, um keine Aufwirbelung abgesetzter Stoffe im Absatzbecken zu bewirken, wird zurückgewiesen. Die vom WWA Hof erwartete breitflächige Verteilung des Zuflusses wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten, da der Zulauf zum Absatzbecken (Unterkante Rohrauslauf) auf der Höhe des minimalen Dauerstaus liegt (siehe Systemplan Planunterlage Nr. 18.3). Das bedeutet, dass das dem Absatzbecken zulaufende Wasser direkt auf das stehende Wasser im Absatzbecken trifft. Wenn dann noch der Wasserstand nach der Regenphase ansteigt, dann bremst der ansteigende Wasserspiegel bereits das zulaufende Wasser ab. Das zulaufende Wasser wird wohl nie gezwungen werden können, die vom WWA Hof geforderte tieferliegenden bzw. im Wasser liegenden Wasserbausteinen zu überströmen und sich von diesen im Wasser verteilen zu lassen. Als geeignete Alternative zur "breitflächigen Verteilung" ist nach der festgestellten Planung (siehe Systemplan Planunterlage 8.3) eine Prallwand (auf Stützen) vorgesehen, die die geforderte breitflächige Verteilung ermöglicht.

Die Forderung des WWA Hof, dass dem Vorhabenträger die künftige Unterhaltung der Kreuzungsbauwerke aufzuerlegen sei, wird für erledigt erklärt. Gemäß Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG hat der Träger der Straßenbaulast (Markt Kasendorf in kommunaler Sonderbaulast) die Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit – was vorliegend nicht einschlägig ist – nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die vom WWA Hof angestrebte Regelung tritt bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen bereits kraft Gesetzes ein, so dass die (wiederholende) Nebenbestimmung lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Dem Vorschlag des WWA Hof, dem Vorhabenträger die künftige Unterhaltung des Friesenbachs auf jeweils 20 m Länge ober- und unterhalb des neu zu erstellenden Brückenbauwerks BW 1-1 sowie die künftige Unterhaltung des Gänsgrabens auf jeweils 10 m Länge ober- und unterhalb der Kreuzung des Gänsgrabens

wird nicht gefolgt. Es werden stattdessen die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Unterhaltungsbereiche für erforderlich gehalten und festgesetzt, mit denen sich der Vorhabenträger auch einverstanden erklärt hat.

4 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 Bay StrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere Planunterlage 12 wird ergänzend verwiesen.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Markt Kasendorf ist zwar gemäß Art. 4 Abs. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit, nicht aber von der Erstattung der Auslagen (Art. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Die Auslagen fallen für die erforderliche Zustellung mittels Übergabe-Einschreibebriefe an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich **durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen**. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans:

Die unter Teil A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können demnächst sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf als auch beim Markt Thurnau eingesehen werden.

Bei den genannten Gemeinden werden diese Unterlagen demnächst auch ausgelegt werden. Zeit und Ort dieser Auslegung werden in den betreffenden Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung hat jedoch keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Witton
Ltd. Regierungsdirektorin